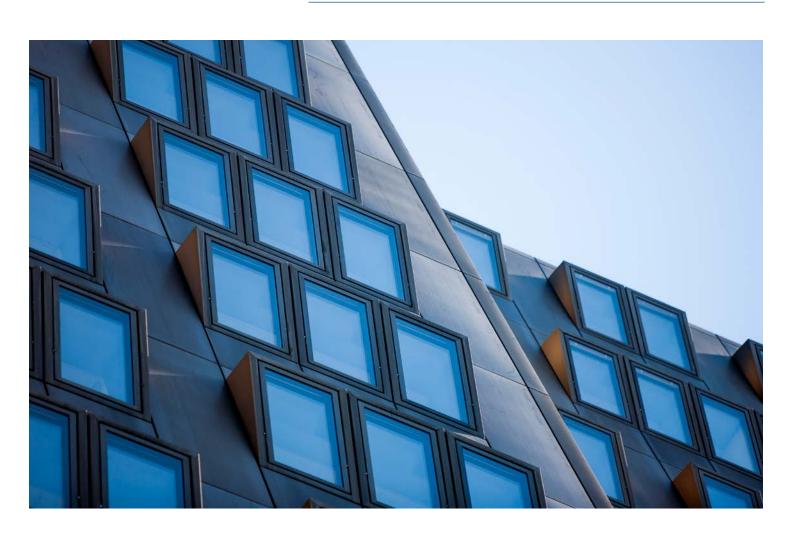


Reihe BUND 2020/16

Bericht des Rechnungshofes



III–130 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP Rechnungshof GZ 004.741/008–PR3/20



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Mai 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946 E–Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT FOTOS

Twitter: @RHSprecher Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Prüfungsziel	
Kurzfassung	
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Allgemeines	17
Errichtung und Aufgaben	
Organisation	20
Standorte	
Aufbauorganisation	
Organe	
Fachbeirat	
Strategische Vorgaben	29
Aufsicht und Beteiligungsmanagement des Ministeriums	
Unternehmenskonzepte	
Aufgabenerfüllung und Finanzierung	34
Arbeitsprogramme	
Finanzierung	
Entgelte und Kostenersätze	
Tätigkeitserfassung	39
Forschung	
Monitoring	
Wissensvermittlung	
Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen	
Dienstleistungen für die forstliche Praxis und das Ministerium	
Hoheitliche Tätigkeiten	69
·	



Wirtschaftliche Lage	
Gewinn- und Verlustrechnung	
Bilanz	
District the second sec	
Risikomanagement und Internes Kontrollsystem	
Personal	
Entwicklung des Personalaufwands	
Personalüberlassung	
Personalentwicklung	
Compliance	
Schlussempfehlungen	
Anhang	
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Strategische und langfristige Ziele des	
	Bundesforschungszentrums 2016 bis 2020	32
Tabelle 2:	G	
	(ohne Basiszuwendung) nach Leistungsbereichen	37
Tabelle 3:	Leistungsbereich Forschung, Entwicklung der Einnahmen	41
Tabelle 4:	Leistungsbereich Forschung, Entwicklung der Anzahl wissenschaftlicher Publikationen	42
Tabelle 5:	Leistungsbereich Monitoring, Entwicklung der Einnahmen	43
Tabelle 6:	Leistungsbereich Wissensvermittlung,	
	Entwicklung der Einnahmen	45
Tabelle 7:	Leistungsbereich Wissensvermittlung,	
	Entwicklung der Kursteilnehmertage	46
Tabelle 8:	Unterkunfts– und Verpflegungsbetrieb 2017	47
Tabelle 9:	Projekt–Chronologie 2013 bis Herbst 2014	52
Tabelle 10:	Aufteilung der vorläufigen Mietkosten	
	des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen	59
Tabelle 11:	Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen,	
	geplante Projektfinanzierung	59
Tabelle 12:	Finanzierungsbeiträge des Ministeriums 2014 bis 2018	61
Tabelle 13:	Kostenentwicklung des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen	62
Tabelle 14:	Leistungsbereich Dienstleistungen für die forstliche Praxis	
	und das Ministerium, Entwicklung der Einnahmen	66
Tabelle 15:	Werkverträge zur Unterstützung des Ministeriums 2014 bis 2018	67



Tabelle 16:	Leistungsbereich hoheitliche Tätigkeiten, Entwicklung der Einnahmen	70
Tabelle 17:	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Bundesforschungszentrums	72
Tabelle 18:	Entwicklung des Drittmittelbereichs	73
Tabelle 19:	Entwicklung der Bilanz des Bundesforschungszentrums	74
Tabelle 20·	Personalstand und –aufwand	80



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Bundesforschungszentrum und Bundesamt für Wald	15
Abbildung 2:	Standorte des Bundesforschungszentrums im Jahr 2018	20
Abbildung 3:	Organisationsstruktur des Bundesforschungszentrums, Stand Dezember 2018	22
Abbildung 4:	Mittelherkunft im Jahr 2017 in Prozent (Gesamtertrag: 23,18 Mio. EUR)	36
Abbildung 5:	Verteilung der Leistungsstunden 2017	40



Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

BFW Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald,

Naturgefahren und Landschaft

BFWG Bundesgesetz, mit dem ein Bundesforschungs- und

Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald

eingerichtet wird

BGBl. Bundesgesetzblatt

BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

BMLFUW Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft

BMNT Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

bspw. beispielsweise bzw. beziehungsweise

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EU Europäische Union

EUR Euro

Euribor Euro Interbank Offered Rate

exkl. exklusive

FLEGT Forest Law Enforcement, Governance and Trade

G(es)mbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GESPAG Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG

(Aktiengesellschaft)

GIS Geografisches Informationssystem

GP Gesetzgebungsperiode

i.d.(g.)F. in der (geltenden) FassungIKS Internes Kontrollsystem

inkl. inklusive

INSPIRE Infrastructure for Spatial Information in the European Community

(Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft)

IT Informationstechnologie

IUFRO International Union of Forest Research Organizations

(Internationaler Verband Forstlicher Forschungsanstalten)

KFZ Kraftfahrzeug



Ζ

z.B.

Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)

Ziffer

zum Beispiel

RH

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft



WIRKUNGSBEREICH

Bundesministerium f
ür Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2018 bis März 2019 die Gebarung des Bundesforschungs— und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft sowie des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus hinsichtlich der Aufsicht. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation des Bundesforschungszentrums, der Aufsicht und der strategischen Vorgaben des Ministeriums, der Aufgabenerfüllung und Finanzierung des Bundesforschungszentrums, der wirtschaftlichen Lage und der Personalsituation. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2018.

Kurzfassung

Das mit 1. Jänner 2005 ausgegliederte Bundesforschungs— und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (in der Folge: **Bundesforschungszentrum**) hatte einen breiten Aufgabenbereich zu erfüllen, u.a. auch die Einrichtung von Ausbildungsstätten sowie die Unterbringung und Verpflegung von Personen. Ein Ausgliederungskonzept mit Szenarien für die langfristig kostendeckende Betriebsführung lag nicht vor, obwohl es ungünstige Rahmenbedingungen gab: Die Basiszuwendung von 15,50 Mio. EUR wurde nominell gedeckelt, jedoch waren bereits bei der Ausgliederung jährliche Kostensteigerungen insbesondere im Personalbereich, aufgrund automatischer Gehaltsanpassungen der unbefristet beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten, absehbar. Außerdem fehlten Erfahrungswerte für potenzielle Einnahmen und konkrete Einsparungspotenziale. (TZ 2)



Das Bundesforschungszentrum erwirtschaftete von 2014 bis 2017 positive, jedoch sinkende Jahresergebnisse, wobei das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (in der Folge: **Ministerium**) ab 2016 auch jährliche Zusatzfinanzierungen leistete (u.a. für die permanente Österreichische Waldinventur). Im Jahr 2017 stammten rd. 77 % der Einnahmen des Bundesforschungszentrums aus der Basiszuwendung sowie aus Mitteln des Ministeriums. Bei Hinzurechnung der vom Ministerium bewilligten Förderungen des Programms für Ländliche Entwicklung aus EU–, Bundes– und Landesmitteln erhöhte sich der Anteil dieser öffentlichen Mittel an den Gesamteinnahmen auf rd. 82 %. Die Zusatzfinanzierungen zeigten nur vorübergehend Wirkung, weil sie nach Einschätzung des Bundesforschungszentrums ab dem Jahr 2022 erneut nicht ausreichen würden, um langfristig ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. (TZ 9, TZ 11, TZ 27)

Vor allem durch die Anstellung befristeter Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter stieg der Personalstand des Bundesforschungszentrums von 2014 bis 2018 um rd. 7 % auf rd. 277 Vollzeitäquivalente. Mehr als die Hälfte der Beschäftigten hatte einen hohen Kündigungsschutz, weil es sich um Vertragsbedienstete sowie Beamtinnen und Beamte, die bereits vor der Ausgliederung in ein Arbeitsverhältnis zum Bundesforschungszentrum getreten waren, handelte. Dadurch hatte das Bundesforschungszentrum nur einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum im Personalbereich. (TZ 32)

Knapp die Hälfte der Personalressourcen war laut Tätigkeitserfassung des Jahres 2017 keinem der sechs Leistungsbereiche des Bundesforschungszentrums zugeordnet, weil sie u.a. in die Verwaltung floss. (TZ 13)

Das Ministerium nutzte das Bundesforschungszentrum, um den Personalplan des Bundes zu umgehen. Es beauftragte das Bundesforschungszentrum mit der Umsetzung von Projekten, bei denen zusätzliches Personal eingesetzt wurde, das permanent dem Ministerium zur Verfügung stand. Außerdem stellte das Bundesforschungszentrum dem Ministerium im Wege von Personalüberlassungen zwei Mitarbeiterinnen zur Verfügung. (TZ 24, TZ 33)

Im Ministerium befassten sich zwei Sektionen mit den Aufgaben des Beteiligungsmanagements für das Bundesforschungszentrum. Weder hatte die Sektion Steuerung und Services konkrete Anforderungen an das ressorteigene Beteiligungsmanageiment – etwa einheitliche Verfahren und Standards für die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion – formuliert, noch verfügte die Forstsektion über fachspezifische Vorgaben für das Bundesforschungszentrum. (TZ 8)



Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen

Das Bundesforschungszentrum betrieb auch eine Forstliche Ausbildungsstätte in Oberösterreich. Mit der Zusammenlegung der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und der Forstfachschule Waidhofen/Ybbs im Herbst 2018 an einem neuen Standort (Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen) planten das Ministerium und das Bundesforschungszentrum auch eine Reduktion der Mietkosten auf höchstens 500.000 EUR. Dieses Projektziel wurde nicht erreicht, weil u.a. die Übernahme des Schülerwohnheims durch das Bundesforschungszentrum und die Ausweitung der Nutzflächen die jährlichen Gesamtmietkosten auf voraussichtlich rd. 930.000 EUR ansteigen ließen. Obwohl das Bundesforschungszentrum als Hauptmieter auftrat, gingen die wesentlichen Projektentscheidungen vom Ministerium aus. Dies betraf auch den Beschluss, trotz günstigerer Kaufvariante zu mieten. (TZ 18, TZ 19, TZ 21)

Im Projektverlauf kam es u.a. durch die Hinzunahme des Schülerwohnheims und Sonderwünsche des Ministeriums (u.a. für den Ausbau in Vollholz und den Gebäudestandard "klimaaktiv Gold") zu einer Verdopplung der Nutzfläche auf rd. 15.000 m² und der Errichtungskosten auf rd. 39 Mio. EUR. Bis Ende März 2019 war die Bauendabrechnung noch ausständig; eine Änderung der Errichtungskosten könnte zu einer Anpassung der Gesamtmiete führen. Den überwiegenden Anteil der vorläufigen Gesamtmiete übernahm das Ministerium als Untermieter des Bundesforschungszentrums; die Mietkosten lagen nur deshalb nicht noch höher, weil das Ministerium bis Ende 2018 auch Finanzierungsbeiträge von insgesamt 8,07 Mio. EUR bereitstellte. Rund ein Viertel der Nutzfläche (rd. 3.800 m²), die das Ministerium anmietete, stand leer, wodurch seit Oktober 2018 monatlich Leerstandskosten von rd. 20.300 EUR (Hauptmietzins) anfielen. Das Ministerium hatte weder ein Nutzungskonzept für die leer stehenden Flächen noch zahlende Mieter. (TZ 22)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts sollten das Bundesforschungs— und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus den Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums etwa die Unterbringung und Verpflegung im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend überprüfen, weitere Einsparungsziele und —maßnahmen vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept entwickeln. (TZ 9)
- Da rund ein Viertel der Nutzfläche des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen leer stand, sollte das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus das Konzept für die Flächennutzung des Naturgefahren— und Forschungsclusters umgehend finalisieren und eine Entscheidung über die künftige Nutzung treffen, um die Leerstandskosten von monatlich rd. 20.300 EUR zu reduzieren. (TZ 22)
- Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte ausgegliederte Rechtsträger nicht zur Umgehung des Personalplans des Bundes verwenden. (TZ 24)
- Das Beteiligungsmanagement des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte – unter Orientierung am Modell des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – weiterentwickelt und etwa eine Beteiligungsrichtlinie erlassen werden, um ein einheitliches Steuerungsverständnis sicherzustellen. Darin wären auch die ressortspezifischen Grundsätze der Eigentümerstrategie zu formulieren, die einen Rahmen für die fachspezifischen Vorgaben und die Unternehmensstrategien der Ausgliederungen bilden. (TZ 38)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft						
Rechtsgrundlagen	BFW-Gesetz (BFWG), BGBl. I 83/2004 i.d.g.F. Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.					
Rechtsform	Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes					
	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2014 bis 2018
Gebarung						
Bilanzdaten ¹			in Mio. EUR			in %
Bilanzsumme	9,46	10,57	11,13	14,45	54,71	478
Eigenkapital	2,14	2,29	2,37	2,38	2,20	-3
Gewinn– und Verlustrechnung ¹	Gewinn– und Verlustrechnung¹					
Summe Erträge	22,83	22,38	23,51	23,18	25,43	11
Summe Aufwendungen	22,62	22,23	23,43	23,18	25,52	13
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	0,23	0,15	0,08	0,00	-0,18	-179
Personal						
zum 31. Dezember	in Vollzeitäquivalenten in %					
Beamtinnen und Beamte	81,70	79,42	78,05	77,53	75,65	-7
Vertragsbedienstete (unbefristet)	148,14	148,63	146,31	148,84	156,25	6
Sonstige ²	28,85	32,40	41,89	37,61	45,03	56
Summe Personal	258,69	260,45	266,25	263,98	276,93	7

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFW

 $^{^{\,1}\,}$ Die Aktualisierung der Daten für das Jahr 2018 erfolgte nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung.

² Arbeiterinnen und Arbeiter, befristete Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer





Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von November 2018 bis März 2019 die Gebarung des Bundesforschungs– und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (in der Folge: **Bundesforschungszentrum**) und das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hinsichtlich der Aufsicht.

Die Angelegenheiten der Land– und Forstwirtschaft ressortierten bis zum 7. Jänner 2018 zum Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, bis zum 28. Jänner 2020 zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus¹ und ab 29. Jänner 2020 zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus². Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (alle in der Folge: **Ministerium**).

(2) Das Bundesforschungszentrum hatte auch die hoheitlichen Kontrollaufgaben des Bundesamts für Wald³, einer nachgeordneten Dienststelle des Ministeriums, wahrzunehmen, wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 1: Übersicht Bundesforschungszentrum und Bundesamt für Wald



Quelle: BFWG; Darstellung: RH

¹ Bundesministeriengesetz–Novelle BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

² Bundesministeriengesetz–Novelle BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

Der RH richtete seine diesbezüglichen Empfehlungen an das Bundesforschungszentrum.



Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2018. Bei Bedarf berücksichtigte der RH auch Geschäftsfälle aus Vorjahren.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Organisation des Bundesforschungszentrums,
- der Aufsicht und der strategischen Vorgaben des Ministeriums,
- der Aufgabenerfüllung und Finanzierung des Bundesforschungszentrums,
- der wirtschaftlichen Lage und
- der Personalsituation.

Die Durchführung von Baumaßnahmen war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

(3) Zu dem im September 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundesforschungszentrum sowie der Wirtschaftsrat des Bundesforschungszentrums im November 2019 und das Ministerium im Dezember 2019 Stellung.

Der RH behandelte die Stellungnahme des Wirtschaftsrats als integralen Bestandteil der Stellungnahme des Bundesforschungszentrums. Er erstattete seine Gegenäußerungen gegenüber dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium im Mai 2020.

(4) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme allgemein fest, dass das Forstliche Bildungszentrum eine sehr lange Genese habe, deren Ausgangspunkt bereits im Jahr 2008 liege. Nach der Entscheidung, die Forstfachschule neu zu gestalten, sollte eine kostengünstige Variante gefunden werden. Am Anfang des Projekts habe das Augenmerk auf einer kostengünstigen Mindest–Ausbauvariante gelegen; im Laufe der Zeit habe sich die politische Meinung hin zu einem zukunftsweisenden Vorzeigeprojekt geändert, mit Augenmerk auf u.a. Klimaschutz, Energieeffizienz und Modernität. Die grundsätzliche Feststellung des Projektziels, die Gesamtmiete mit 500.000 EUR zu deckeln, stimme zwar, jedoch seien die Vorgaben für dieses Projekt entscheidend geändert und ausgeweitet worden, wodurch die Vergleichbarkeit nur mehr über den Mietpreis pro m² gegeben sei.

Die Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen habe trotz Flächenzuwachs von rd. 1.625 m² gegenüber dem vorherigen Standort eine deutlich günstigere Miete. Der Flächenbedarf der nun zweijährigen mittleren berufsbildenden Schule, die einen hohen Anteil an praktischem Unterricht und dadurch viele Übungsräume benötige, sei mit anderen relevant erscheinenden Schulen vergleichbar.



Abschließend führte das Ministerium aus, dass die Zusammenlegung der Forstfachschule und der Forstlichen Ausbildungsstätte insgesamt betrachtet viele Synergien mit sich bringe.

- (5) Der RH wies gegenüber dem Ministerium darauf hin, dass er die Errichtung des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen im Zusammenhang mit dem Bundesforschungszentrum überprüfte (siehe <u>TZ 22</u>). Die Forstfachschule bzw. deren Flächenbedarf waren nicht Prüfungsgegenstand. Die Kritik des RH bezog sich insbesondere auf:
- die langfristige Mietbindung trotz günstigerer Kaufvariante (siehe TZ 19);
- die Konstruktion, den Hauptmietvertrag mit dem Bundesforschungszentrum anstatt mit dem Ministerium abzuschließen (siehe TZ 21);
- den zusätzlichen Finanzierungsbedarf des Ministeriums zur Deckelung der Mietkosten des Bundesforschungszentrums sowie
- den Leerstand von rund einem Viertel der Nutzfläche des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen (siehe TZ 22).

Allgemeines

Errichtung und Aufgaben

- 2.1 (1) Im Rahmen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2004 wurde das Bundesforschungszentrum als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet (BFW–Gesetz **BFWG**)⁴. Das Bundesforschungszentrum ist nicht gewinnorientiert. Es hat seinen Sitz in Wien. Mit 1. Jänner 2005 übernahm es im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Rechte und Pflichten des vormaligen Bundesamts für Wald und Forschungs– und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft. Dem Bundesforschungszentrum wurden insgesamt 278 Bedienstete, darunter 140 Vertragsbedienstete sowie 124 Beamtinnen und Beamte, übertragen. Gemäß BFWG war es zuständig für:
 - die wissenschaftliche Forschung sowie das Erhebungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen in den Bereichen Wald, Naturgefahren und Landschaft,
 - damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen (z.B. Gutachten und Stellungnahmen für das Ministerium) sowie
 - die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Interesse.

Zu den zahlreichen gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums zählten u.a. auch die Einrichtung von Ausbildungsstätten sowie die Unterbringung und Verpflegung von Personen. Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wurde eine

⁴ BGBl. I 83/2004 i.d.g.F.



jährliche, nominell gedeckelte Basiszuwendung des Bundes von 15,50 Mio. EUR festgelegt. Daneben konnte das Bundesforschungszentrum Leistungen für Dritte gegen Entgelt erbringen.

(2) In einem Reorganisationskonzept des Jahres 2001 betrachtete das Ministerium die Ausgliederung mit Vollrechtsfähigkeit noch als eine von mehreren Optionen. Es verwies darauf, dass die Marktchancen und die langfristig einwerbbaren Drittmittel unbekannt sind und zunächst – etwa im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit – zu untersuchen wären. Im Vorfeld der Ausgliederung erarbeitete das Ministerium kein Ausgliederungskonzept, in dem die Anforderungen an die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung festgelegt waren, obwohl dies laut Ausgliederungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 2003 erforderlich gewesen wäre.

Die Ziele der Ausgliederung waren nach den Erläuterungen zur damaligen Regierungsvorlage⁵ vor allem

- die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Qualität des Bundesforschungszentrums als kompetente und leistungsfähige Forschungseinrichtung,
- die Schaffung von Voraussetzungen, um Drittmittel einzuwerben, sowie
- der effiziente Einsatz und das Management der verfügbaren Ressourcen.

Die Startkosten und die laufenden Zusatzausgaben sollten demnach mittels Effizienzsteigerungsmaßnahmen und zusätzlichen Drittmittel-Einnahmen aufgebracht werden. Konkrete Zielbeschreibungen sowie Messgrößen zur Bewertung der Ausgliederungsziele gab es nicht.

Nach der Ausgliederung hatte das Bundesforschungszentrum gemäß BFWG ein Unternehmenskonzept zu erstellen, das die angestrebten Strategien, die angestrebte Organisation sowie die Pläne für den Personal— und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung enthalten sollte. Das erste fünfjährige Unternehmenskonzept genehmigte das Ministerium im Juni 2007.

Der RH hielt fest, dass dem Bundesforschungszentrum ein breiter Aufgabenbereich übertragen wurde. Dabei stand es auch im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern und Förderwerbern, u.a. in der Forschung sowie der Aus— und Weiterbildung. Der RH kritisierte, dass das Ministerium kein Ausgliederungskonzept mit Szenarien für die langfristig kostendeckende Betriebsführung ausgearbeitet hatte, obwohl es ungünstige Rahmenbedingungen gab. Die Basiszuwendung wurde nominell gedeckelt, jedoch waren bereits bei der Ausgliederung jährliche Kostensteigerungen insbesondere im Personalbereich, aufgrund automatischer Gehaltsanpassungen der Beamtinnen und Beamten sowie der unbefristet beschäftigten Vertragsbediensteten absehbar.

⁵ 505 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien



Außerdem fehlten Erfahrungswerte für potenzielle Einnahmen; konkrete Einsparungspotenziale wurden nicht erhoben.

Der RH wies auch darauf hin, dass die in den Erläuterungen zum BFWG genannten Ausgliederungsziele des Ministeriums unbestimmt formuliert waren, wodurch eine Beurteilung der Zielerreichung nicht oder nur bedingt möglich war. Nach Ansicht des RH sollten die mit einem Ausgliederungsvorhaben beabsichtigten Ziele nach Inhalt, Umfang und zeitlichem Rahmen in einem Ausgliederungskonzept klar formuliert sowie Messgrößen und Erfolgskriterien für die Zielerreichung definiert werden.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das Ministerium in <u>TZ 8</u>, wonach klar formulierte Eigentümerziele für das Bundesforschungszentrum festzulegen wären.

- Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des seinerzeitigen Gesetzgebungsprozesses im Reorganisationskonzept 2001 sehr wohl verschiedene Varianten für die organisatorische Gestaltung des Bundesforschungszentrums überlegt und Kostenkalkulationen für die Bemessung der damals festgelegten Basisfinanzierung zugrunde gelegt worden seien. Zum damaligen Zeitpunkt hätten noch nicht sehr viele Ausgliederungen von Bundeseinrichtungen stattgefunden. Die damals geforderten und üblichen Unterlagen seien erstellt worden, wobei ein hoher Zeitdruck geherrscht habe. Es habe nur ein kurzes Zeitfenster für die Möglichkeit einer Ausgliederung bestanden.
- 2.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass in dem vier Jahre vor der Ausgliederung erstellten Reorganisationskonzept konkrete Hinweise zu den wirtschaftlichen und operativen Zielsetzungen des Bundesforschungszentrums, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Entwicklung angesichts steigender Personalkosten und unklarer Einnahmenpotenziale, fehlten. Dafür war ein detailliertes Ausgliederungskonzept zu erstellen. Er hielt daher seine Kritik aufrecht.

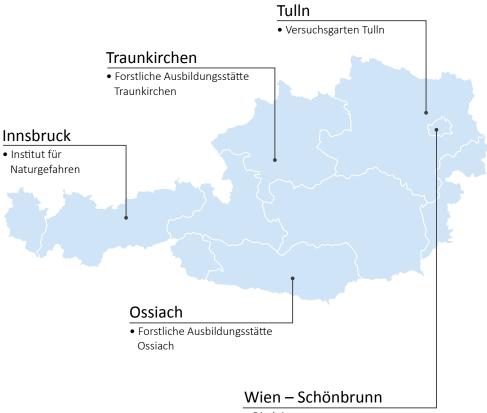


Organisation

Standorte

3.1 (1) Das Bundesforschungszentrum gliederte sich in die Direktion, sechs Fachinstitute, zwei Forstliche Ausbildungsstätten sowie den Versuchsgarten an insgesamt fünf Standorten:

Abbildung 2: Standorte des Bundesforschungszentrums im Jahr 2018



- Direktion
- Institut für Waldwachstum und Waldbau
- Institut für Waldökologie und Boden
- Institut für Naturgefahren
- Institut für Waldinventur
- Institut für Waldgenetik
- Institut für Waldschutz

Quelle: BFW; Darstellung: RH



(2) Im Rahmen seiner Strategie "Unternehmenskonzept 2011–2015" entschied das Bundesforschungszentrum, eine Standortoptimierung durchzuführen und den Standort Mariabrunn in Wien zu räumen und an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) zurückzustellen. Durch eine Gebäudesanierung und geänderte Raumnutzung des mietfreien Hauptstandorts Schönbrunn sollten zusätzliche Arbeitsflächen geschaffen und Miet– und Betriebskosten eingespart werden. Die Räumung des Standorts Mariabrunn wurde bis Ende 2015 mit der Übersiedlung des Personals an den Standort Schönbrunn abgeschlossen. Durch die Standortkonzentration in Wien reduzierten sich die Miet– und Betriebskosten von 1,12 Mio. EUR (2014) auf 0,90 Mio. EUR (2017). Ab dem Jahr 2015 entfiel mehr als die Hälfte der Miet– und Betriebskosten (0,57 Mio. EUR) auf den Standort der Forstlichen Ausbildungsstätte in Ort (Oberösterreich). Im Herbst 2018 übersiedelte die Forstliche Ausbildungsstätte Ort in das neu errichtete Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen.

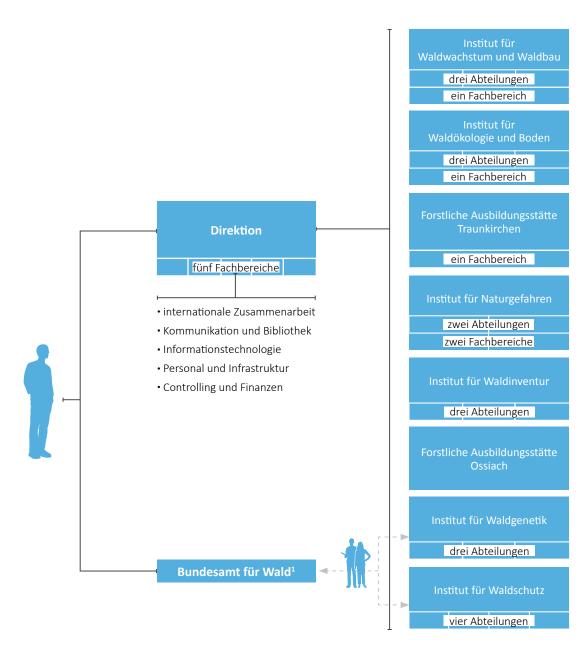
3.2 Der RH erachtete die Standortoptimierung und die dadurch realisierten Einsparungen grundsätzlich positiv. Hinsichtlich der Abwicklung des Projekts Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen verwies er auf seine Feststellungen in TZ 18 bis TZ 23.



Aufbauorganisation

4.1 (1) Das Organigramm des Bundesforschungszentrums stellte sich Ende Dezember 2018 folgendermaßen dar:

Abbildung 3: Organisationsstruktur des Bundesforschungszentrums, Stand Dezember 2018



Das Bundesamt für Wald verfügte als nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums über keine gesonderten Einrichtungen, sondern bediente sich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Waldgenetik bzw. des Instituts für Waldschutz.

Quelle: BFW; Darstellung: RH



Insgesamt gab es im Bundesforschungszentrum 18 Abteilungen und zehn Fachbereiche mit zum Teil geringen Führungsspannen:

- Bei drei Abteilungen lag der Personalstand zwischen zwei und drei Beschäftigten. Ein Fachbereich verfügte über zwei Beschäftigte.
- Fünf der zehn Fachbereichsleiter, die gehaltsmäßig wie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter eingestuft waren, hatten keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
 - (2) In der Direktion und in den Forstlichen Ausbildungsstätten setzte das Bundesforschungszentrum folgendes Eigenpersonal u.a. für Unterstützungsleistungen ein:
- 13 Personen für den Reinigungsdienst (in Schönbrunn sechs Personen, in Ossiach zwei Personen und in Traunkirchen fünf Personen) sowie
- vier Personen in der hauseigenen KFZ- und der Tischlerwerkstätte in Schönbrunn.

Im "Unternehmenskonzept 2015–2020" sah das Bundesforschungszentrum für die Tischlerwerkstätte vor, den Betrieb "in kleinerer Version fortzuführen und auch Arbeiten für Ressorteinheiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten" wahrzunehmen; bei der KFZ–Werkstätte sollte die Wartung und Reparatur durch eigene KFZ–Mechanikerinnen und –Mechaniker beibehalten werden.

4.2 Der RH wies kritisch auf die geringen Führungsspannen in neun der 28 Abteilungen bzw. Fachbereiche des Bundesforschungszentrums hin.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Führungsspannen in den Abteilungen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dem Umfang und der Komplexität des Leistungsspektrums anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen.

Weiters hielt der RH fest, dass das Bundesforschungszentrum durchwegs Eigenpersonal (u.a. aus der Tischlerei, der KFZ-Werkstätte, dem Reinigungsdienst) für Unterstützungsleistungen einsetzte. Ungeachtet der Bemühungen, die Auslastung des vorhandenen Personals zu steigern, verwies er darauf, dass diese Leistungen nicht zu den Kernaufgaben des Bundesforschungszentrums (Forschung, Monitoring, Aus- und Weiterbildung) gehörten und sich daher zur Fremdvergabe eigneten.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, bei künftigen Personalentscheidungen zu prüfen, ob Unterstützungsleistungen durch Zukauf wirtschaftlicher zu erbringen sind. Für allfällig freiwerdende Personalressourcen wären alternative Verwendungen zu analysieren.



4.3 Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums, des Wirtschaftsrats und des Ministeriums beträfen die geringen Führungsspannen vor allem die in den Fachinstituten angesiedelten vier Fachbereiche ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese seien im Zuge laufender Organisationsstraffungen geschaffen worden, um ehemalige Abteilungsleiter besoldungsrechtlich nicht schlechter zu stellen und um neue Themen abbilden zu können. Zwei Fachbereiche würden nach Pensionierungen der Fachbereichsleiter im Jahr 2020 und einer im Jahr 2022 aufgelöst. Die Überprüfung und Anpassung der Aufbau— und Ablauforganisation im Sinne des RH seien auch Zielsetzungen beim neu zu erstellenden Unternehmenskonzept.

Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums und des Wirtschaftsrats habe das Bundesforschungszentrum bereits in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit von Einheiten, die Unterstützungsleistungen erbringen, kritisch geprüft und es würden auch in Zukunft immer wieder solche Prüfungen durchgeführt werden.

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die vom RH empfohlene Abwägung, ob Unterstützungsleistungen zugekauft werden sollen, werde durch die Leitung erfüllt.

Organe

Geschäftsführung

- 5.1 (1) Zu den Aufgaben der Leitung des Bundesforschungszentrums zählten insbesondere
 - die Erstellung von Jahresarbeitsprogrammen, Finanzplänen und des Unternehmenskonzepts,
 - die regelmäßige Berichterstattung an den Wirtschaftsrat sowie
 - die Einführung eines Rechnungswesens und eines Internen Kontrollsystems.

Laut BFWG war die Leiterin bzw. der Leiter von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen. Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes war anzuwenden.

Im Jahr 2010 schrieb das Ministerium die vakant gewordene Leitung des Bundesforschungszentrums öffentlich aus. Der Bundesminister bestellte den früheren Exekutivdirektor des Internationalen Verbands Forstlicher Forschungsanstalten (**IUFRO**) ab 1. August 2010 zum Leiter. Gleichzeitig erfolgte auch seine Ernennung zum Direktor des Bundesamts für Wald. Die Wiederbestellung erfolgte im August 2015 nach vorangegangener Ausschreibung.

(2) Im September 2015 schloss das Bundesforschungszentrum mit dem Leiter einen auf fünf Jahre befristeten Vertrag, rückwirkend gültig ab 1. August 2015. Der Leiter hatte



Anspruch auf einen Gesamtjahresbruttobezug in Höhe des jeweils für die Funktionsgruppe A1/8, Stufe 2 der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes geltenden Fixgehalts. Dies entsprach der Einstufung einer Sektionsleitung im Bundesdienst. Er erhielt jährlich eine automatische Bezugsanpassung nach dem Gehaltsgesetz für Bundesbedienstete. Der Vertrag enthielt keine Prämienvereinbarung. In folgenden Punkten entsprach er nicht der Bundes–Vertragsschablonenverordnung⁶:

- Der Abfertigungsanspruch entstand bei Beendigung des Dienstverhältnisses unabhängig davon, von welcher Vertragspartei und aus welchem Grund das Dienstverhältnis beendet wird. Im Angestelltengesetz, das laut Bundes-Vertragsschablonenverordnung für die Abfertigungsansprüche galt, gab es jedoch keinen Anspruch bei Selbstkündigung, bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund oder bei Verschulden an der vorzeitigen Entlassung.
- Es gab keine Vereinbarung darüber, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen.
- Der RH kritisierte, dass das Ministerium im Anstellungsvertrag mit dem Leiter entgegen den Vorgaben der Bundes–Vertragsschablonenverordnung die Abfertigungsregelung nicht laut Angestelltengesetz festlegte und zudem eine Vereinbarung fehlte, wonach keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zum Vertrag bestehen. Weiters wies der RH auf die automatische Wertanpassung des Entgelts für den Leiter hin, die seiner Ansicht nach nur gerechtfertigt war, wenn sie durch Beschlussfassung der zuständigen Organe erfolgte.⁷

Zu den Anstellungsverträgen mit leitenden Funktionären richtete der RH folgende Empfehlungen an das Ministerium:

- Abfertigungsansprüche sollten entsprechend den Bedingungen im Angestelltengesetz vereinbart werden; jedenfalls sollte bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Dienstnehmerin bzw. durch den Dienstnehmer keine Abfertigung zustehen.
- Eine Wertanpassung des Entgelts sollte nur nach Zustimmung der zuständigen Organe gewährt werden.
- In die Anstellungsverträge wäre eine Vereinbarung aufzunehmen, die klarstellt, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden zum Anstellungsvertrag bestehen.
- 5.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei der mit 1. August 2020 anstehenden Vertragserneuerung die im RH–Bericht angeführten Empfehlungen in den Verhandlungen entsprechend berücksichtigt würden.

⁶ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

siehe RH-Bericht "Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen ("Managerverträge")" (Reihe Bund 2011/7, TZ 4)



Wirtschaftsrat

- 6.1 (1) Der Wirtschaftsrat hatte die Leitung des Bundesforschungszentrums zu überwachen sowie u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - die Prüfung des Unternehmenskonzepts, der Arbeitsprogramme, Finanzpläne Entgelte und Kostenersätze,
 - die Genehmigung der Kollektivverträge und der Betriebsvereinbarungen sowie
 - die Beschlussfassung über die Antragstellung an die Bundesministerin bzw. an den Bundesminister zur Feststellung des Bilanzgewinns oder –verlusts und zur Entlastung der Leitung.

Der Wirtschaftsrat setzte sich gemäß BFWG[®] aus sechs Personen zusammen. Drei der sechs Mitglieder bestellte das Ministerium, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Ein Mitglied entsandte das Bundesministerium für Finanzen und zwei Mitglieder die Personalvertretung des Bundesforschungszentrums. Die Funktionsdauer betrug fünf Jahre, eine Wiederbestellung war zulässig. Drei der sechs Mitglieder waren ab dem Jahr 2015 Frauen. Damit erfüllte das Überwachungsorgan die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 35 % bei staatsnahen Unternehmen.

(2) Jedes Mitglied des Wirtschaftsrats verpflichtete sich, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion entstehen konnten, dem Wirtschaftsrat gegenüber offenzulegen. Dieser hatte darüber zu beraten. Die Geschäftsordnung für die Leitung des Bundesforschungszentrums legte fest, dass der Wirtschaftsrat beim Abschluss von nicht bloß geringfügig entgeltlichen Verträgen mit Mitgliedern des Wirtschaftsrats zuzustimmen hatte.

Im Juni 2017 schloss das Bundesforschungszentrum einen Werkvertrag mit der stellvertretenden Vorsitzenden des Wirtschaftsrats in ihrer Funktion als Geschäftsführerin eines Vereins. Den Werkvertrag unterfertigte als Auftraggeber der Leiter des Bundesforschungszentrums, der gleichzeitig auch Schriftführer des Vereins (Auftragnehmer) war. Leistungsgegenstand des Werkvertrags war die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt "Wald nützen – Klima schützen" (Auftragswert: 45.000 EUR, inkl. USt). Bis Februar 2019 überwies das Bundesforschungszentrum drei Zahlungen in Höhe von insgesamt 27.500 EUR an den Verein. Weder der Leiter des Bundesforschungszentrums noch die stellvertretende Vorsitzende des Wirtschaftsrats informierten den Wirtschaftsrat über die Geschäftsbeziehung.

⁸ § 18 Abs. 1 BFWG BGBl. I 83/2004 i.d.g.F.



Im Oktober 2018 legte die stellvertretende Vorsitzende ihre Funktion im Wirtschaftsrat zurück.

- 6.2 (1) Der RH anerkannte, dass die Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsrats Frauen waren und das Bundesforschungszentrum bereits ab dem Jahr 2015 den von der Bundesregierung empfohlenen Frauenanteil von 35 % in Aufsichtsorganen bei staatsnahen Unternehmen erreichte.
 - (2) Der RH kritisierte, dass der Leiter des Bundesforschungszentrums einen Werkvertrag über 45.000 EUR mit der stellvertretenden Vorsitzenden des Wirtschaftsrats abschloss, ohne vorab wie vorgesehen die Zustimmung des Wirtschaftsrats einzuholen. Er sah die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans durch die geschäftliche Verbindung zwischen dem Bundesforschungszentrum und dem Mitglied des Wirtschaftsrats gefährdet. Der RH wies dabei kritisch auf das Vorliegen eines Interessenkonflikts hin, weil der Leiter als Auftraggeber gleichzeitig eine Funktion im Vorstand des Vereins (Auftragnehmer) wahrnahm.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, den Wirtschaftsrat über Geschäfte mit seinen Mitgliedern sowie mit Unternehmen, in denen der Leiter eine Organfunktion wahrnimmt, vorab zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen. Die Beratung im Wirtschaftsrat wäre ohne das befangene Mitglied zu führen.

6.3 Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums, des Wirtschaftsrats und des Ministeriums habe das betroffene Mitglied des Wirtschaftsrats die Aufgabe im Verein ehrenamtlich ausgeübt. Der Sachverhalt sei im Wirtschaftsrat zwar mündlich besprochen worden, ein offizieller Beschluss für diese ehrenamtliche Tätigkeit sei nicht als erforderlich erachtet worden. Generell werde das Bundesforschungszentrum derartige Interessenkonflikte genau verfolgen und auf entsprechende Beratungen und Beschlüsse im Wirtschaftsrat hinwirken.

Ergänzend teilten der Wirtschaftsrat und das Ministerium in ihren Stellungnahmen mit, dass das Ausscheiden der stellvertretenden Vorsitzenden in keinerlei Zusammenhang mit Fragen allfälliger Unvereinbarkeiten stehe, sondern aufgrund des Eintritts in ein Dienstverhältnis mit dem Bundesforschungszentrum erfolgt sei. Generell werde der Wirtschaftsrat aber mögliche Interessenkonflikte auch ohne das Entstehen persönlicher Vorteile im Auge behalten und entsprechende Beschlüsse tätigen.

Der RH erwiderte dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, dass aus seiner Sicht auch der bloße Anschein einer Befangenheit bzw. eines Interessenkonflikts zu vermeiden ist.



Fachbeirat

7.1 Für die Beratung des Bundesforschungszentrums und des Ministeriums in Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung sah das BFWG die Einrichtung von Fachbeiräten vor. Der vom Ministerium eingerichtete Fachbeirat verfügte über eine Geschäftsordnung. Dieser zufolge sollte der Fachbeirat insbesondere die Interessen der Praxis einbringen und u.a. dem Informationsaustausch und der Abgabe von Empfehlungen dienen. Weiters sollte die Zusammenarbeit mit der Praxis und anderen Forschungseinrichtungen unterstützt werden. Der Leiter des Bundesforschungszentrums nahm an den halbjährlichen Sitzungen teil und berichtete bspw. über die strategische Positionierung und die Arbeitsprogramme.

Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Fachbeirats oblagen dem Ministerium, das die ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren bestellte. Im Jahr 2016 erhöhte das Ministerium die Anzahl der Fachbeiratsmitglieder von 16 auf 23. Es handelte sich vorwiegend um Vertreterinnen und Vertreter forstlicher Fachverbände, großer Forstbetriebe, der Landwirtschaftskammern, der Ämter der Landesregierungen und des Ministeriums. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler waren nicht darunter.

7.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium durch die Einrichtung eines Fachbeirats die Nutzerinnen und Nutzer des Bundesforschungszentrums – etwa Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer – in die Arbeitsplanung und Strategieentwicklung miteinbezog. Er erachtete jedoch die Zusammensetzung des Fachbeirats als unausgewogen, weil keine Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darin vertreten waren, obwohl das BFWG bei der Einrichtung von Fachbeiräten auf die Beratung in Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung abzielte.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Hinblick auf die Aufgaben und die Struktur des Bundesforschungszentrums auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Fachbeirats zu achten und auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft als Mitglieder zu bestellen. Dadurch sollte die wissenschaftliche Vernetzung des Bundesforschungszentrums gestärkt werden.

7.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Fachbeirat mehrere promovierte und auch habilitierte Mitglieder vertreten seien. Eine Neukonstituierung des Fachbeirats sei in der letzten Beiratssitzung vom 27. März 2019 angekündigt und entsprechende Vorbereitungen seien bereits getroffen worden. Die Umstrukturierung des Fachbeirats, u.a. die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern wissenschaftlicher Institutionen, auch aus dem internationalen Umfeld, sei vorgesehen.



Der Wirtschaftsrat teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung werde vom Ministerium bei der Neubestellung des Fachbeirats umgesetzt. Dabei solle die wissenschaftliche Expertise verstärkt berücksichtigt werden. Auf die Wahrung von Geschäftsund Betriebsgeheimnissen werde dabei zu achten sein.

Strategische Vorgaben

Aufsicht und Beteiligungsmanagement des Ministeriums

8.1 (1) Das Bundesforschungszentrum unterstand der staatlichen Aufsicht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers. Die Aufsicht erstreckte sich gemäß § 20 BFWG auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Gebarung. Der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister oblagen u.a. auch die Genehmigung des Unternehmenskonzepts und der Arbeitsprogramme. Der Leiter war zudem an deren bzw. dessen Weisungen gebunden.

Die operativen Aufgaben der Eigentümervertretung⁹ einschließlich der Aufsicht nahm ab dem Jahr 2006 die Leitung der Forstsektion des Ministeriums wahr, die von einer Fachabteilung der Forstsektion unterstützt wurde. Der Eigentümervertreter nahm ohne Stimmrecht auch an mehreren Sitzungen des Wirtschaftsrats teil. Dies wurde in den Protokollen dokumentiert und betraf insbesondere die Berichterstattung und Diskussion über den Fortgang des Bauprojekts Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen. Laut Auskunft des Ministeriums fanden auch regelmäßige Besprechungen zwischen dem Eigentümervertreter und dem Leiter des Bundesforschungszentrums statt. Zu den Inhalten der Treffen und allfälligen Festlegungen, bspw. mittel— oder langfristige Strategievorgaben, konnten dem RH keine Protokolle vorgelegt werden.

(2) Das Ministerium hatte in der Abteilung Budget der Sektion Steuerung und Services ein Beteiligungsmanagement eingerichtet. Richtlinien oder Vorgaben für das Beteiligungsmanagement bestanden nicht. In den Angaben zur Wirkungsorientierung der Untergliederung 42 (Landwirtschaft, Natur und Tourismus) formulierte das Ministerium im Detailbudget 42.01.02 Beteiligungen allgemein als Ziel: "Effizienter Einsatz der Basiszuwendungen und des Administrationsaufwandes sowie Erwirtschaftung von Gewinnen". Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Ausgliederungen erachtete das Ministerium weitergehende strategische Vorgaben in Form einer Eigentümerstrategie als wenig zweckmäßig und verwies auf die Ausgliederungsgesetze und die Expertise der für die jeweilige Ausgliederung zuständigen Fachsektionen.

Der RH stützte sich bei der Verwendung des Eigentümerbegriffs auf die beherrschenden Befugnisse des Bundes im Hinblick auf das Bundesforschungszentrum – d.h. die Rechte der Organbestellung und Aufsicht – sowie auf die Behandlung von Anstalten des öffentlichen Rechts im Rechnungswesen des Bundes als Beteiligungen.



Das damalige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verfügte im Vergleich dazu seit dem Jahr 2015 über einen Leitfaden zu den Grundsätzen, Kernaufgaben und Verfahren seines Beteiligungsmanagements. Der RH hatte im Jahr 2017 die Organisation des Beteiligungsmanagements im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als zweckmäßig und von den drei damals überprüften Ressorts als "Best Practice" erachtet.¹⁰

- (3) Für das Bundesforschungszentrum übernahm die Abteilung Budget im Wesentlichen Aufgaben des Beteiligungscontrollings (z.B. das Quartalsberichtswesen gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 und den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen) und der Mandatsbetreuung (u.a. die aktenmäßige Ernennung des Eigentümervertreters). Für die Aufgaben der Beteiligungspolitik war die Forstsektion zuständig. Sie hatte jedoch weder grundsätzliche strategische Vorgaben noch spezifische Zielvorgaben formuliert und auch keine Zielvereinbarung mit dem Leiter des Bundesforschungszentrums vereinbart.¹¹
- 8.2 Der RH hielt fest, dass sich im Ministerium zwei Sektionen mit den Aufgaben des Beteiligungsmanagements für das Bundesforschungszentrum befassten. Er bemängelte, dass weder die Sektion Steuerung und Services konkrete Anforderungen an das ressorteigene Beteiligungsmanagement etwa einheitliche Verfahren und Standards für die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion formuliert hatte noch die Forstsektion über fachspezifische Vorgaben für das Bundesforschungszentrum verfügte.

Der RH empfahl dem Ministerium, das Beteiligungsmanagement – unter Orientierung am Modell des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – weiterzuentwickeln und etwa eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen, um ein einheitliches Steuerungsverständnis sicherzustellen. Darin wären auch die ressortspezifischen Grundsätze der Eigentümerstrategie zu formulieren, die einen Rahmen für die fachspezifischen Vorgaben und die Unternehmensstrategien der Ausgliederungen bilden.

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, es habe das Modell des Beteiligungsmanagements des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie analysiert. Beim Bundesforschungszentrum handle es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts und daher sei der Begriff der "Wahrnehmung der Eigentümerfunktion" aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nicht zutreffend.

Die strategischen Vorgaben des Ministeriums fänden in erster Linie im Rahmen der staatlichen Aufsicht gemäß § 20 BFWG Eingang in die Unternehmenspolitik des

¹⁰ siehe RH-Bericht "Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes" (Reihe Bund 2017/21)

Der Punkt 7 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 enthielt die Rechte und Pflichten der Anteilseigner. Demnach waren u.a. die für Unternehmen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen im Rahmen der wirkungsorientierten Unternehmensführung jährlich rollierend festzulegen und zu dokumentieren. Weiters waren alle Entscheidungen des Anteilseigners schriftlich zu dokumentieren.



Bundesforschungszentrums, insbesondere die Genehmigung des Unternehmenskonzepts und der Arbeitsprogramme durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister. Die im vorliegenden Prüfungsergebnis angeführten Empfehlungen könnten daher nur im Rahmen der staatlichen Aufsicht berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

Der RH hielt gegenüber dem Ministerium fest, dass es sich beim Bundesforschungszentrum zwar um eine Anstalt öffentlichen Rechts handelt; diese wird aber vom Bund aufgrund der Aufsichtsrechte und der zumindest teilweisen Bestellung der Organe (Geschäftsführung, Wirtschaftsrat) beherrscht. Zudem wurde sie im Rechnungswesen des Bundes wie eine Beteiligung behandelt. Da das Ministerium die Eigentümervertretung auch bei Beteiligungen anderer Rechtsformen – etwa bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – ausübte, fasste der RH die Anforderungen und Befugnisse im Hinblick auf das Bundesforschungszentrum ebenfalls unter dem Begriff "Eigentümerfunktion" zusammen.

Der RH erwiderte, dass die Gebarungsüberprüfung am Beispiel des Bundesforschungszentrums das Fehlen von einheitlichen Mindeststandards im Beteiligungsmanagement des Ministeriums aufgezeigt hatte. Er blieb daher bei seiner Empfehlung, das Beteiligungsmanagement weiterzuentwickeln und etwa eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen, um ein einheitliches Steuerungsverständnis sicherzustellen.

Unternehmenskonzepte

9.1 (1) Das vom Leiter des Bundesforschungszentrums erstellte Unternehmenskonzept bildete den mittel– bis langfristigen Planungsrahmen des Bundesforschungszentrums und bedurfte vor der Genehmigung des Ministeriums der Zustimmung des Wirtschaftsrats. In der Periode 2011 bis 2015 beinhaltete das Unternehmenskonzept als Ziele eine stärkere Fokussierung auf Kernkompetenzen und Reduktion der Abteilungen, eine Verringerung des Personalstands sowie eine Reduktion der Fixkosten durch eine Standortoptimierung.

Im Jahr 2012 beauftragte der Wirtschaftsrat den Leiter des Bundesforschungszentrums mit einer Zwischenevaluierung des Unternehmenskonzepts. Demnach konnten die Ziele, etwa im Personalbereich durch vorzeitige Pensionierungen, erreicht werden. Ab dem Jahr 2016 war jedoch laut Finanzplanung eine Finanzierungslücke zu erwarten, weil die Personalkosten anstiegen und die Basiszuwendung des Bundes unverändert blieb. Der Eigentümervertreter sagte im Juni 2014 zu, die allfällige Finanzierungslücke im Wege einer Sonderfinanzierung zu schließen. Dabei handelte es sich um die Beauftragung der permanenten Österreichischen Waldinventur (TZ 15) sowie die Abgeltung zusätzlicher, zum Teil hoheitlicher Aufgaben.



(2) Anfang 2016 genehmigte das Ministerium das "Unternehmenskonzept 2016–2020". Zum finanziellen Rahmen der Planung zählten insbesondere die zwischenzeitig vereinbarten Zusatzfinanzierungen des Ministeriums, die voraussichtlichen Mehrkosten für einen Kollektivvertrag sowie erwartete Einsparungen durch die Übersiedlung der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort in das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen.

Das Unternehmenskonzept enthielt acht sogenannte "strategische Ziele" sowie sechs "langfristige Ziele". Zu den "strategischen Zielen" gab es teils allgemeine Beschreibungen der jeweiligen Herausforderungen bzw. Aufgaben. Die "langfristigen Ziele" formulierte das Bundesforschungszentrum in Form einer Punktation. Folgende Tabelle stellt die Ziele des Unternehmenskonzepts im Überblick dar:

Tabelle 1: Strategische und langfristige Ziele des Bundesforschungszentrums 2016 bis 2020

strategische Ziele	langfristige Ziele	
Daten und Forschung mit Innovation	– Positionierung als unverzichtbarer Partner bei Walddaten	
praxisbezogener Wissenstransfer	Ansprechpartner für Politik, Verwaltung und Praxis bei M. H. Grander in	
gesellschaftlicher Mehrwert	Waldfragen — Wahrnehmung als kompetenter Partner bei Waldthemen	
Waldinformation	in der Öffentlichkeit	
moderne Behördentätigkeit	keine	
Internationalität	Internationalisierung des Bundesforschungszentrums durch Partnerschaften	
Wirtschaft und Finanzen	Stabilisierung der finanziellen Ressourcen	
Personal und Entwicklung	attraktiver Arbeitgeber mit Karrieremöglichkeiten	

Quelle: BFW

Weder die "strategischen" noch die "langfristigen Ziele" waren quantifiziert. Konkrete Beschreibungen des Zielzustands oder Messgrößen (z.B. Leistungskennzahlen) gab es nicht. Eine Operationalisierung der Finanz—bzw. Personalziele erfolgte im Rahmen der jährlichen Finanzplanungen. Der Leiter legte dem Wirtschaftsrat auch eine detaillierte Version des Unternehmenskonzepts für den internen Gebrauch vor. Darin gab es je Organisationseinheit Beschreibungen der jeweiligen Aufgabenschwerpunkte sowie der weiteren Personal— und Organisationsentwicklung.

(3) Eine Zwischenevaluierung des "Unternehmenskonzepts 2016–2020" erfolgte nicht. Allerdings berichtete der Leiter des Bundesforschungszentrums dem Wirtschaftsrat im Dezember 2018 mit Bezug zum Unternehmenskonzept über eine neuerliche Finanzierungslücke ab dem Jahr 2022. Ausgabenseitig schätzte er den Handlungsspielraum aufgrund des Fixkostenanteils von rund drei Viertel der Gesamtkosten (vor allem Personal) als gering ein. Daher sollten aus Sicht des Leiters die Einnahmen künftig durch eine Kombination aus einer Inflationsanpassung der Basiszuwendung, zusätzlichen Drittmittelprojekten und Vereinbarungen für Zusatzleistungen mit dem Ministerium gesteigert werden.



9.2 Der RH bewertete die in den Unternehmenskonzepten enthaltenen Einsparungsmaßnahmen als zweckmäßig. Gemäß diesen Konzepten zeigte die Finanzplanung, dass die Einnahmen samt Basiszuwendung ohne Zusatzfinanzierungen des Ministeriums nicht ausreichten, um den Kostenanstieg insbesondere im Personalbereich auszugleichen. Der RH wies kritisch darauf hin, dass diese Zusatzfinanzierungen nur vorübergehend Wirkung zeigten, weil sie nach Einschätzung des Bundesforschungszentrums ab dem Jahr 2022 erneut nicht ausreichen würden, um langfristig ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts den Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums – etwa die Unterbringung und Verpflegung – im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, weitere Einsparungsziele und –maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.

Der RH kritisierte, dass das Unternehmenskonzept der Periode 2016 bis 2020 teilweise keine messbaren Ziele mit Beschreibungen der Sollzustände und Messgrößen enthielt, wodurch die Zielbeurteilung erschwert wurde.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, mehrjährige Unternehmenskonzepte durchgängig um überprüfbare Zielbeschreibungen zu ergänzen und mit geeigneten Messgrößen oder Meilensteinen zu versehen, um den Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung beurteilen zu können.

Das Bundesforschungszentrum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen mit, die Unternehmenskonzepte wären seit 2011 stets vom Grundsatz eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses geleitet gewesen. Das Unternehmenskonzept stelle eine langfristige Planung dar, die durch regelmäßige Budgetvereinbarungen und jährliche Mitarbeitergespräche mit den Institutsleiterinnen und Institutsleitern als Budgetverantwortliche verfeinert werde. Das Bundesforschungszentrum werde bei der Erstellung des neuen Unternehmenskonzepts 2021 bis 2025 die Empfehlungen des RH berücksichtigen.

Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme außerdem mit, dass auf den Aspekt Messgrößen bei der Erfolgskontrolle mehr Augenmerk gelegt werde.

Der Wirtschaftsrat ergänzte in seiner Stellungnahme, dass eine grundsätzliche Aufgabenkritik und das Ausloten von Einsparungszielen Gegenstand des neu zu erstellenden Unternehmenskonzepts seien. Der Wirtschaftsrat habe den Leiter mit der Erstellung des neuen Unternehmenskonzepts 2021 bis 2025 beauftragt und um die Berücksichtigung der Empfehlungen des RH gebeten. Die Empfehlung der Implementierung von Messgrößen für die Zielbeurteilung werde begrüßt.



Aufgabenerfüllung und Finanzierung

Arbeitsprogramme

- (1) Zur operativen Unternehmenssteuerung und Konkretisierung des Unternehmenskonzepts legte der Leiter jährlich Ende September den Arbeits— und Finanzplan für das nächste Kalenderjahr sowie das Dreijahresarbeitsprogramm und den Dreijahresfinanzplan vor. Die Arbeitsprogramme umfassten u.a. die inhaltlichen Beschreibungen der befristeten Projekte und der unbefristeten Aufgaben (sogenannte Daueraufgaben) sowie Angaben zu allfälligen Förder— bzw. Auftraggebern. Bei der Erstellung der Arbeitsprogramme entschieden das Bundesforschungszentrum und das Ministerium auch darüber, ob die Finanzierung der neuen Aufträge des Ministeriums aus der Basiszuwendung oder gegen Zahlungen des Ministeriums erfolgt. Demnach deckte die Basiszuwendung im Wesentlichen Aufgaben ab, die das Bundesforschungszentrum zum Zeitpunkt der Ausgliederung erbrachte.
 - (2) Die Umsetzung des Arbeitsprogramms überwachte das Bundesforschungszentrum anhand eines regelmäßigen Controllings. Der Fachbereich Controlling und Finanzen stellte dazu quartalsmäßig Kostenstellen— und Kostenträgerberichte zur Verfügung. Zur inhaltlichen Bewertung der Projekte und Aufgaben gab es ein Ampelsystem und allfällige Kommentare zum Umsetzungsstand. Gemäß den Jahresberichten an den Wirtschaftsrat stieg der Anteil der als "grün" und somit inhaltlich als plangemäß bewerteten Projekte und Aufgaben im Zeitraum 2014 bis 2017 von rd. 88 % auf rd. 98 %; in vier Jahren wurde nur eines von jährlich durchschnittlich rd. 128 Projekten mit "rot" bewertet.

Zwar gab es quartalsweise Controllingberichte mit Soll–Ist–Vergleichen der Kosten und Erlöse, schriftliche Erläuterungen zu den Abweichungen legte das Bundesforschungszentrum erst auf Nachfrage des RH vor.



Der RH hielt fest, dass das Bundesforschungszentrum die jährlichen bzw. dreijährigen Arbeitsprogramme samt Finanzplänen erarbeitete und dem Ministerium zur Genehmigung vorlegte sowie die Umsetzung mit Quartalsberichten überwachte. Er bemängelte, dass das Controlling des Arbeitsprogramms vorrangig auf die inhaltliche Umsetzung abstellte und die Analyse von finanziellen Aspekten der Projektumsetzung – etwa Abweichungen des Planbudgets – dabei weniger Beachtung fand.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Umsetzung der im Arbeitsprogramm vereinbarten Projekte und Aufgaben nicht nur inhaltlich, sondern verstärkt auch in finanzieller Hinsicht zu beurteilen und daraus Schlüsse für die künftige Projektplanung zu ziehen.

Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums, des Wirtschaftsrats und des Ministeriums werde die Umsetzung der im Arbeitsprogramm vereinbarten Projekte und Aufgaben in finanzieller Hinsicht von der jeweiligen Institutsleitung überwacht. Der Leiter des Bundesforschungszentrums werde bei den Mitarbeitergesprächen bzw. bei Budgetsitzungen über Erfolge und Probleme informiert. Der Wirtschaftsrat erhalte ebenso in den Quartalsberichten des Leiters regelmäßig einen Überblick über die finanzielle Lage des Bundesforschungszentrums und den Erfolg der Projekttätigkeit.

Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass der Projekterfolg in Hinkunft verstärkt verfolgt werde.

Der RH wies gegenüber dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium darauf hin, dass das vom Bundesforschungszentrum durchgeführte Projektcontrolling nur Teilbereiche eines vollständigen Projektcontrollings abdeckte, weil ein regelmäßiges Berichtswesen über Soll–Ist–Vergleiche mit schriftlich dokumentierten Abweichungsanalysen und Korrekturmaßnahmen fehlte.



Finanzierung

11.1 (1) Die Finanzierung des Bundesforschungszentrums bestand im Wesentlichen aus der gesetzlichen Basiszuwendung, den Drittmitteln (vor allem Förderungen, Entgelte für Aufträge und Kurse, Verkaufserlöse) und Einnahmen aus Bescheidgebühren aus der hoheitlichen Tätigkeit des Bundesamts für Wald. Folgende Abbildung stellt die Mittelherkunft im Jahr 2017 dar:

Basiszuwendung

1 %
Sonstige

6 %
Private

1 %
International

4 %
öffentlicher Sektor

1 %
andere Ressorts

4 %
EU (u.a. Förderprogramme)

5 %
Programm Ländliche Entwicklung

10 %
Ministerium

Rundungsdifferenzen möglich

Abbildung 4: Mittelherkunft im Jahr 2017 in Prozent (Gesamtertrag: 23,18 Mio. EUR)

Quelle: BFW; Darstellung: RH

Das Bundesforschungszentrum erhielt im Jahr 2017 neben der Basiszuwendung (15,50 Mio. EUR) weitere Zahlungen des Ministeriums (2,22 Mio. EUR, u.a. aufgrund von Beauftragungen). Damit betrug der Anteil des Ministeriums an der Finanzierung des Bundesforschungszentrums insgesamt rd. 77 %. Hinzu kamen noch die vom Ministerium bewilligten Förderungen des Programms für Ländliche Entwicklung in Höhe von 1,25 Mio. EUR (EU–, Bundes– und Landesmittel). Der Anteil der Einnahmen von Privaten (1,38 Mio. EUR) lag bei sechs Prozent und umfasste vor allem Kursteilnahmegebühren.



(2) Das Bundesforschungszentrum teilte in einer kostenrechnerischen Darstellung die zusätzlich zur Basiszuwendung erzielten Einnahmen sechs Leistungsbereichen zu. Folgende Tabelle zeigt die Verteilung für das Jahr 2017:

Tabelle 2: Einnahmen des Bundesforschungszentrums (ohne Basiszuwendung) nach Leistungsbereichen

Leistungsbereiche und Beschreibungen	direkte Ei (20	
	in Mio. EUR	Anteil in %
Forschung (TZ 14): Forschungsprojekte, wissenschaftliche Zusammenarbeit	1,98	26
Monitoring (<u>TZ 15</u>): nationale und internationale Erhebungsprogramme (u.a. Waldinventur)	1,38	18
Wissensvermittlung (<u>TZ 16</u>): Kurswesen der Forstlichen Ausbildungsstätten, sonstige Veranstaltungen (Tagungen, Workshops, Seminare)	2,41	31
Dienstleistungen für die forstliche Praxis (<u>TZ 24</u>): Begutachtung von Forschungsprojekten, Stellungnahmen, Fachausarbeitungen	0,79	10
Dienstleistungen für das Ministerium (TZ 24): Mitwirkung in nationalen Vereinigungen und Gremien, Beratung, Consulting, Analytik, Prüfwesen, Zertifizierung	0,90	12
hoheitliche Tätigkeiten (TZ 25): Bundesamt für Wald als Behörde des Bundes u.a. für den Vollzug des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes	0,27	3
Summe	7,73 ¹	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFW

Der Leistungsbereich Wissensvermittlung wies im Jahr 2017 mit rund einem Drittel den höchsten Anteil an den erwirtschafteten Einnahmen auf, gefolgt von den Leistungsbereichen Forschung (26 %) und Monitoring (18 %).

Bei Hinzurechnung der Basiszuwendung (15,50 Mio. EUR) lag die Gesamtsumme um rd. 54.500 EUR über den in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2017 ausgewiesenen Erträgen, weil insbesondere Umbuchungen im Zuge des Jahresabschlusses keinem Leistungsbereich zugeordnet wurden.



- Der RH hob hervor, dass im Jahr 2017 rd. 77 % der Einnahmen des Bundesforschungszentrums aus der Basiszuwendung und weiteren Mitteln des Ministeriums stammten. Bei Hinzurechnung der vom Ministerium bewilligten Mittel des Programms für Ländliche Entwicklung erhöhte sich der Anteil dieser öffentlichen Mittel an den Gesamteinahmen auf rd. 82 %.
- Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Anteil von öffentlichen Mitteln (rd. 82 %) an den Gesamteinnahmen in Relation mit vergleichbaren Einrichtungen zu setzen wäre. Die Projektbewilligung im Rahmen der Ländlichen Entwicklung erfolge nach strengen, objektiven Vergaberegelungen und das Bundesforschungszentrum bewege sich in diesem Fall im freien Markt der Mitbewerber.
- Der RH erwiderte dem Ministerium, dass er die Aufgabenerfüllung und Finanzierung des Bundesforschungszentrums überprüfte (siehe <u>TZ 1</u>) und eine Beurteilung im Querschnittsvergleich mit vergleichbaren Einrichtungen nicht Prüfungsgegenstand war. Im Übrigen beurteilte der RH nicht die Projektbewilligung des Ministeriums im Rahmen des Programms für Ländliche Entwicklung, sondern er zeigte auf, dass es sich bei den bewilligten Förderungen für das Bundesforschungszentrum, neben der Basiszuwendung, um weitere öffentliche Mittel handelte.

Entgelte und Kostenersätze

- Das Bundesforschungszentrum erbrachte Leistungen gegen Entgelt bzw. Kostenersatz. Die Höhe der Entgelte und Kostenersätze war gemäß BFWG in Form
 - des Tarifs für Leistungen und Inanspruchnahmen des Bundesforschungszentrums,
 - der Veranstaltungsbeiträge,
 - der Beherbergungsbeiträge und
 - der Exkursions

 und Lehrmittelbeiträge

auf Grundlage der Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu kalkulieren. Die Tarifliste enthielt die Kostenersätze für Leistungen des Bundesforschungszentrums, bspw. für Bodenuntersuchungen, Untersuchungen von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie Standard–Verpflegungs– und Nächtigungsbeiträge der Forstlichen Ausbildungsstätten.

Bis zum Jahr 2015 erfolgte eine Fortschreibung der Tarife, angepasst um den jährlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex. Eine Neukalkulation der Tarife, mit Ausnahme der Forstlichen Ausbildungsstätten, erfolgte im Dezember 2015. Das Bundesforschungszentrum passte die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten – auch nach Umbauarbeiten am Standort Ossiach – nur um den Anstieg des Verbraucherpreisindex an. Die Neukalkulation der Tarife für Verpflegung und Beherbergung sollte im



Jahr 2019 – nach der Inbetriebnahme der Forstlichen Ausbildungsstätte Traunkirchen – stattfinden. Gegenüber dem Ministerium argumentierte das Bundesforschungszentrum, dass die Gestaltung der Tarife in den Forstlichen Ausbildungsstätten "ein Kompromiss" war, um insbesondere die Kursnachfrage an den Standorten zu erhalten.

Das Ministerium genehmigte die Tariflisten der Jahre 2014 bis 2018.

Der RH kritisierte, dass das Bundesforschungszentrum die Standard–Verpflegungs– und Nächtigungsbeiträge der Forstlichen Ausbildungsstätten lediglich um die Änderung des Verbraucherpreisindex anpasste und auch Investitionen nicht zum Anlass für eine Neuberechnung nahm. Nach Ansicht des RH war somit nicht sichergestellt, dass die Tarife noch kostendeckend waren.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten regelmäßig im Hinblick auf deren Kostendeckung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums, des Wirtschaftsrats und des Ministeriums würden die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten im Jahr 2019 für das Jahr 2020 neu kalkuliert und angepasst. Besonderes Augenmerk werde auf die Kostendeckung geworfen. Bei der Beschlussfassung der Tarife sei nicht nur der Wirtschaftsrat, sondern auch die Zustimmung des Ministeriums und des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.
- Der RH erwiderte dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, dass mit dem Verwaltungsreformgesetz BMLFUW¹² das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Tarifanpassung ab dem 26. April 2017 entfiel und damit dessen Zustimmung nicht mehr erforderlich war.

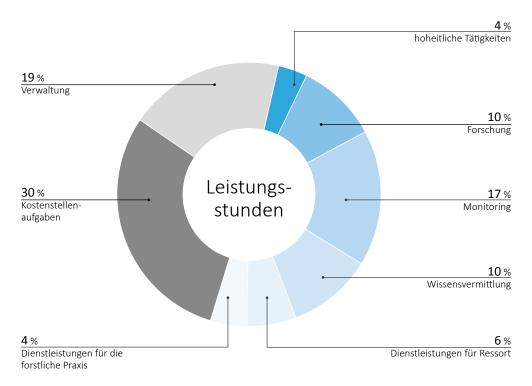
Tätigkeitserfassung

Für Projekte und Daueraufgaben richtete das Bundesforschungszentrum Kostenträger zur Erfassung der angefallenen Kosten und der Personalressourcen ein, wobei jeder Kostenträger einem der sechs Leistungsbereiche zugeordnet war. Leistungsstunden, die keinem Kostenträger zuordenbar waren, hatte das Personal als Kostenstellenaufgaben (u.a. Erhebungen, Projektanbahnung, Weiterbildung, Verwaltung) zu erfassen. Im Jahr 2017 entfielen 51 % der Leistungsstunden auf Kostenträger. Die übrigen 49 % flossen in Kostenstellenaufgaben (30 %) und in die Verwaltung (19 %, u.a. Controlling, Geschäftsführung, IT). Die Kostenstellenaufgaben waren keinem Leisk tungsbereich zugeordnet.

¹² BGBl. I 58/2017, Art. 13

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verteilung der im Jahr 2017 erfassten Leistungsstunden dar:

Abbildung 5: Verteilung der Leistungsstunden 2017



Quelle: BFW; Darstellung: RH

Die Tätigkeitserfassung bildete auch eine Grundlage für die Kostenrechnung und das Projektcontrolling. Aufgrund des hohen Anteils an Personalressourcen, die keinem Leistungsbereich zugeordnet waren, veranlasste das Bundesforschungszentrum im Jahr 2018 eine detailliertere Stundenaufzeichnung mit zusätzlichen, den Leistungsbereichen zugeordneten Kostenträgern. Eine Auswertung der Leistungsstunden des Jahres 2018 konnte dem RH bis Ende März 2019 nicht vorgelegt werden, weil laut Auskunft des Bundesforschungszentrums u.a. eine Überprüfung der Erfassungsqualität ausstand.



Der RH wies kritisch auf den hohen Anteil von 49 % der Personalressourcen hin, die keinem Leistungsbereich des Bundesforschungszentrums zugeordnet waren, weil sie in Kostenstellenaufgaben bzw. in die Verwaltung flossen. Er kritisierte auch, dass die Leistungsstunden 2018 bis März des Folgejahres dem RH noch nicht übermittelt werden konnten.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die hohen Anteile an Personalressourcen, die keinem Leistungsbereich zugeordnet sind, möglichst zu reduzieren. Dieser Ressourcenanteil sollte auf Grundlage der geänderten Tätigkeitserfassung evaluiert werden; in Folge wären weitere Rationalisierungspotenziale zu identifizieren.

13.3 Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums und des Ministeriums sei im Jahr 2018 eine neue Struktur der Kostenrechnung hinsichtlich der Erfassung der Leistungszeiten implementiert worden. Diese werde noch überprüft. Sie solle zukünftig die Grundlage für eine Evaluierung des Ressourcenanteils der Leistungsbereiche und für eine Diskussion über Rationalisierungspotenziale liefern.

Forschung

(1) Die Forschungsaktivitäten erfolgten vorwiegend im Wege der Forschungsförderung (Antragsforschung) und über Werkverträge (Auftragsforschung). Drittmittelgeber waren u.a. die nationalen Forschungsfördergesellschaften sowie EU–kofinanzierte Förderprogramme. Im Jahr 2017 lagen die Einnahmen des Leistungsbereichs Forschung bei 1,98 Mio. EUR, davon stammten rd. 9 % vom Ministerium. Die Einwerbung zusätzlicher Forschungs—Drittmittel erachtete das Bundesforschungszentrum als zunehmend schwierig. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen des Leistungsbereichs Forschung von 2014 bis 2017:

Tabelle 3: Leistungsbereich Forschung, Entwicklung der Einnahmen

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
		in %			
direkte Einnahmen	1,92	1,84	1,52	1,98	3

Quelle: BFW

Im Rahmen der Forschungsprojekte gab es Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen, um u.a. die Chancen für positive Fördergenehmigungen zu verbessern.



(2) Als wesentliches Instrument der Qualitätssicherung erachtete das Bundesforschungszentrum die wissenschaftliche Publikation seiner Forschungsergebnisse und die Teilnahme am Wettbewerb um Drittmittel. Von 2014 bis 2017 veröffentlichten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insgesamt 124 wissenschaftlich akzeptierte (peer-reviewed) Publikationen, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Tabelle 4: Leistungsbereich Forschung, Entwicklung der Anzahl wissenschaftlicher Publikationen

	2014	2015	2016	2017	Summe 2014 bis 2017		
	Anzahl						
Anzahl wissenschaftlicher Publikationen	19	27	37	41	124		

Quelle: BFW

Für die Qualitätskontrolle der Forschungsprojekte und —ergebnisse trugen im Wesentlichen die Projektleiterinnen und—leiter bzw. Institutsleiterinnen und—leiter die Letztverantwortung. Der Verhaltenskodex des Bundesforschungszentrums des Jahres 2017 nahm im Punkt 3 "Grundsätzliche Standards der Integrität" allgemein Bezug auf die Einhaltung ethischer Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens (u.a. Ausschluss von Plagiaten, Täuschungen und Fälschungen). Eine externe Evaluierung der Forschungsqualität fand seit der Ausgliederung im Jahr 2005 nicht statt.

Der RH wies darauf hin, dass die Einnahmen im Forschungsbereich großteils nicht vom Ministerium stammten, sondern von anderen Drittmittelgebern abhingen. Er hielt fest, dass die Forschungsqualität und Qualitätssicherungsmaßnahmen bisher keiner externen Evaluierung unterzogen wurden.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Forschungsqualität extern zu evaluieren und nach einer allfälligen Erweiterung des Fachbeirats um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch dessen Expertise zu berücksichtigen.

14.3 Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums, des Wirtschaftsrats und des Ministeriums sei nach der Ausgliederung eine externe Evaluierung der Forschungstätigkeit durch Peers angeordnet worden, die erfolgreich durchgeführt worden sei. Die stärkere Einbindung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und eine externe Evaluierung würden begrüßt.

Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass die Empfehlung gemeinsam mit dem Ministerium bei der Neubestellung des Fachbeirats umgesetzt werde. Dabei solle die wissenschaftliche Expertise verstärkt berücksichtigt werden.



Monitoring

15.1 (1) Die Monitoringaktivitäten umfassten u.a. die Erhebungen und Auswertungen im Rahmen der Österreichischen Waldinventur, waldwachstumskundliche Dauerversuche sowie die Betreuung waldbaulicher Versuchsflächen. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um unbefristete Aufgaben des Bundesforschungszentrums. Im Zeitraum 2014 bis 2017 verdoppelten sich die Einnahmen des Leistungsbereichs Monitoring, weil es ab dem Jahr 2016 zu einer Umstellung der Österreichischen Waldinventur auf eine permanente Erhebung kam. Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Einnahmen des Leistungsbereichs Monitoring dar:

Tabelle 5: Leistungsbereich Monitoring, Entwicklung der Einnahmen

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
		in %			
direkte Einnahmen	0,71	0,05	1,53	1,38	94

Quelle: BFW

(2) Gemäß BFWG zählten die Erhebungen über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes zu den Aufgaben des Bundesforschungszentrums, nicht jedoch die periodisch durchzuführende Gesamterhebung. Im Juli 2016 schlossen das Ministerium und das Bundesforschungszentrum einen Werkvertrag über die Durchführung einer permanenten periodischen Gesamterhebung für die Österreichische Waldinventur ab. Das jährliche Entgelt des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Werkvertrags lag bei maximal 1,30 Mio. EUR¹³ (exkl. USt), wobei das Bundesforschungszentrum laut Angebot darüber hinausgehende Kosten als Eigenanteil tragen sollte. Das Ministerium leistete in den Jahren 2016 und 2017 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,30 Mio. EUR. Laut den Endabrechnungen betrug im Jahr 2016 der Eigenanteil des Bundesforschungszentrums rd. 96.000 EUR, im Jahr 2017 rd. 169.000 EUR.

Als Leistungsgegenstand führte der Vertrag sechs Bestandteile an. 14 Der Vertrag stellte nicht auf die Erbringung dieses Leistungsgegenstands ab, sondern auf den tatsächlich entstandenen Sachaufwand sowie den nach Leistungsstunden errechneten Personalaufwand für das Stamm— und Zusatzpersonal des Bundesforschungszentrums.

wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010

gesamte Erhebungsarbeiten inklusive Datenerfassung im Wald und Qualitätssicherung; täglicher Datentransfer zum BFW–Server; tägliche, EDV–technische Prüfung der Daten auf Validität und Feedbackschleife zu den Erhebungsgruppen; periodische, EDV–technische Prüfung der Daten auf Vollständigkeit, Plausibilität und Feedbackschleife zu den Erhebungsgruppen; GIS–technische Erfassung der Probeflächen; Administration der Erhebungsarbeiten (z.B. Reiserechnungswesen, Überstunden, Beschaffungswesen, Inventar, Personalverrechnung etc.)



- (3) Die Beauftragung wirkte sich auf die Jahresergebnisse 2016 und 2017 positiv aus. Gemäß Kostenrechnung des Bundesforschungszentrums lagen im Jahr 2017 die Erlöse in Höhe von 1,30 Mio. EUR über den zusätzlichen Kosten in Höhe von 0,82 Mio. EUR (vor allem für befristet beschäftigtes Personal). Damit erzielte das Bundesforschungszentrum einen positiven Beitrag zur Bedeckung seiner Fixkosten und somit auch zum Jahresergebnis von 0,48 Mio. EUR (2016: 0,58 Mio. EUR).
- Der RH hielt fest, dass die Umstellung der Österreichischen Waldinventur auf eine permanente Erhebung ab dem Jahr 2016 für das Bundesforschungszentrum in den Jahren 2016 und 2017 zur Verbesserung der Jahresergebnisse beitrug, weil der mit dem Ministerium geschlossene Werkvertrag nicht nur eine verbesserte Auslastung des Stammpersonals, sondern auch teilweise dessen Finanzierung gewährleistete. Er bemängelte allerdings, dass der unbefristete Werkvertrag vorwiegend auf die Zahl der Leistungsstunden und den Sachaufwand anstatt auf die Erfüllung der Werkleistung abstellte. Letzteres bewertete der RH im Hinblick auf die Leistungserbringung als nachteilig, weil es für das Bundesforschungszentrum Anreize bot, seinen Aufwand im Rahmen des gedeckelten Leistungsentgelts zu halten und mögliche Einsparungspotenziale nicht umfassend zu nutzen.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, das Entgelt für die permanente Österreichische Waldinventur nicht nach entstandenen Leistungsstunden und Sachaufwand zu bemessen, sondern auf die Erbringung des Leistungsgegenstands abzustellen.

Das Bundesforschungszentrum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Vereinbarung über die permanente Österreichische Waldinventur eine umfassende Erhebungs– und Auswertungsleistung beinhalte, die jährlich variabel sein könne. Der Umfang der zu erbringenden Leistung werde in laufenden Gesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erörtert, im Arbeitsprogramm des Bundesforschungszentrums festgelegt und durch das Vorlegen der Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur dokumentiert.

Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme weiters darauf hin, dass es sich bei der permanenten Österreichischen Waldinventur nicht um einen Werkvertrag im herkömmlichen Sinne handle, wo für ein genau beschriebenes und fertiggestelltes Werk ein Entgelt gezahlt werde, sondern um eine bis auf Widerruf laufende Vereinbarung. Auch wenn die Vertragsgestaltung keine spezifische Methodenfestlegung erkennen lasse, seien diese in mehreren Abstimmungsschritten zwischen dem Ministerium und dem Bundesforschungszentrum vereinbart worden. Das Ministerium und das Bundesforschungszentrum würden im Sinne der Empfehlung weitere Gespräche führen.



Der RH entgegnete dem Ministerium und dem Bundesforschungszentrum, dass für den Werkvertrag über die permanente Österreichische Waldinventur auch Vorgaben bzw. Kriterien für eine qualitative Leistungsbeurteilung erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu beurteilen und zu kontrollieren. Er hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Wissensvermittlung

(1) Zum Leistungsbereich Wissensvermittlung zählten vor allem Projekte zur Information der forstlichen Fachöffentlichkeit und zur Waldpädagogik sowie das Ausund Weiterbildungsangebot an den beiden Forstlichen Ausbildungsstätten in Ossiach und Ort bzw. Traunkirchen (ab dem Jahr 2018). Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Einnahmen des Leistungsbereichs Wissensvermittlung im Zeitraum 2014 bis 2017 dar:

Tabelle 6: Leistungsbereich Wissensvermittlung, Entwicklung der Einnahmen

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
		in Mid	o. EUR		in %
direkte Einnahmen	2,40	2,72	2,24	2,41	0
davon Forstliche Ausbildungsstätten	1,92	1,56	2,00	2,00	4
davon Ort	1,00	0,73	1,00	1,10	10
davon Ossiach	0,92	0,83	1,00	0,90	-2

Quelle: BFW

Die Einnahmen der beiden Forstlichen Ausbildungsstätten umfassten auch vom Ministerium genehmigte Fördermittel des österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung. Durch die Veranstalterförderung bezahlten förderbare Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer – vor allem Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land– und forstwirtschaftlicher Betriebe – einen ermäßigten Kursbeitrag. Der Anteil dieser Förderungen an den Einnahmen der beiden Ausbildungsstätten lag im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich rd. 21 %. Bei Hinzurechnung der ermäßigten Kursgebühren belief sich der Einnahmenanteil im Zusammenhang mit Kursen des Programms für Ländliche Entwicklung auf rd. 37 % (2017). Weiters umfassten die Einnahmen auch Entgelte für die Vermietung der Kursräumlichkeiten für Veranstaltungen Dritter.

(2) Die beiden Forstlichen Ausbildungsstätten veröffentlichen jährlich ein gemeinsames Kursprogramm, wobei neben Spezialkursen am jeweiligen Standort auch idente forstliche Grundlagenkurse angeboten wurden. Für jeden Kurs gab es Mindestteilnehmerzahlen, jedoch fehlten Auswertungen über die Kursauslastung mit Vergleichen der Soll— und Ist—Teilnehmerzahlen, obwohl im Internen Kontrollsystem (**IKS**) derartige Vergleiche vorgesehen waren.



Die Anzahl der von den Ausbildungsstätten ermittelten Kursteilnehmertage im Zeitraum 2014 bis 2017 ging in Ort zurück, während sie in Ossiach leicht zunahm:

Tabelle 7: Leistungsbereich Wissensvermittlung, Entwicklung der Kursteilnehmertage

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	Aı	nzahl Kurste	ilnehmerta	ge	in %
Forstliche Ausbildungsstätte Ort	18.467	17.941	14.761	14.666	-21
davon fachlich	13.801	12.967	11.437	12.259	-11
davon Drittmittelveranstaltungen inklusive Nächtigungen	4.666	4.974	3.324	2.407	-48
Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach	14.778	15.912	14.527	15.827	7
davon fachlich	13.490	14.095	12.593	14.293	6
davon Drittmittelveranstaltungen inklusive Nächtigungen	1.288	1.817	1.934	1.534	19

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFW

Eine einheitliche Definition der Kursteilnehmertage gab es nicht:

- Die Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach erfasste bspw. auch außerhalb des Standorts angebotene Kurse, etwa auch Veranstaltungen in Japan, und traf für Messeauftritte pauschale Annahmen über Teilnehmerzahlen. Für die Holzmesse Klagenfurt rechnete der Leiter der Ausbildungsstätte im Jahr 2016 pauschal 1.040 Kursteilnehmertage in die Kursstatistik ein, im Jahr 2018 1.440 Kursteilnehmertage.
- Die Forstliche Ausbildungsstätte Ort rechnete bspw. im Jahr 2015 pauschal 2.400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für einen Messeauftritt ein.

Entsprechende Erläuterungen über die Berechnung der Kursteilnehmertage wurden in den Berichten an den Wirtschaftsrat und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Jahresberichten nicht angeführt.

- (3) Im Zuge der Planungen für die Übersiedlung der Ausbildungsstätte Ort diskutierte das Ministerium im Jahr 2014 auch die Zweckmäßigkeit des Betriebs von zwei Standorten. In einer Information an das Kabinett des Bundesministers vom Juli 2014 argumentierte die Forstsektion des Ministeriums für die Beibehaltung des Standorts Ossiach und verwies u.a. auf die hohe Kursauslastung, die Spezialisierung und die regionale Erreichbarkeit sowie die Vernetzung der Ausbildungsstätte.
- Der RH wies darauf hin, dass der Kursbetrieb der Forstlichen Ausbildungsstätten in hohem Maße von öffentlichen Förderungen des Ministeriums abhing, weil ein Fünftel der durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus dem Programm für Ländliche Entwicklung stammte und im Jahr 2017 rd. 37 % der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm standen.



Er wies kritisch darauf hin, dass sich das Berichtswesen der Forstlichen Ausbildungsstätten über den Kursbetrieb auf die Darstellung der Kursteilnehmertage beschränkte, wobei einheitliche Definitionen fehlten und Soll–Ist–Vergleiche über die Kursauslastung nicht erfolgten.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Auslastung des Kursprogramms regelmäßig zu evaluieren, um einen effizienten Kursbetrieb zu gewährleisten. Dabei wäre eine einheitliche Aufstellung der Kursstatistiken festzulegen und die Kursteilnehmertage wären einheitlich zu definieren. Insbesondere wären pauschale Ansätze, wie etwa für die Holzmesse Klagenfurt, zu vermeiden. Auf Basis einer aussagekräftigen Kursstatistik wäre die Auslastung zu evaluieren.

Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums würden einheitliche Definitionen für Kursteilnehmertage erarbeitet, damit eine aussagekräftige und vergleichbare Kursstatistik vorgelegt werden könne.

Auslastung des Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebs

17.1 (1) Sowohl in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach als auch in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort¹⁵ standen in den gemieteten Gebäuden neben Kursräumen auch Zimmer für Nächtigungen sowie Küchen für Verpflegung zur Verfügung. Der RH ermittelte für das Jahr 2017 die Kosten und Erlöse des Unterkunfts— und Verpflegungsbetriebs:

Tabelle 8: Unterkunfts- und Verpflegungsbetrieb 2017

	Erlöse	Kosten	Differenz	Kosten- deckungsgrad
		in 1.000 E	JR	in %
Unterkunfts- und Verpflegungsbetrieb gesamt	675	1.244	-568	54
davon Unterkunftsbetrieb	335	523	-188	64
davon Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach	161	166	-5	97
davon Forstliche Ausbildungsstätte Ort	174	357	-183	49
davon Verpflegungsbetrieb	340	721	-381	47
davon Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach	150	312	-162	48
davon Forstliche Ausbildungsstätte Ort	190	409	-219	46

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFW

Insgesamt überstiegen die Kosten des Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebs an beiden Standorten im Jahr 2017 die Erlöse um rd. 568.000 EUR. Diese Unterdeckung war aus der Basiszuwendung des Bundes zu finanzieren.

¹⁵ Der Standort wurde im Sommer 2018 geschlossen und nach Traunkirchen verlegt.



- (2) Für den Unterkunftsbetrieb standen ab Herbst 2018 in den Forstlichen Ausbildungsstätten Ossiach und Traunkirchen, die in diesem Herbst in Betrieb ging, insgesamt 99 Zimmer zur Verfügung:
- der Standort Traunkirchen hatte 18 Zweibettzimmer und 17 Einbettzimmer; weitere 39 Zweibettzimmer sowie ein Einbettzimmer für Lehrpersonal konnte die Forstfachschule (Schülerwohnheim) nutzen;
- am Standort Ossiach gab es 22 Zwei– bis Dreibettzimmer bzw. zwei Appartements für bis zu vier Personen.

Weder war ein schriftliches Nutzungskonzept für die Beherbergung von Urlaubsgästen vorhanden, noch waren die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Führung des Betriebs günstig:

- Unflexible Dienstzeitregelungen erschwerten die An- und Abreise der Gäste an Tagesrandzeiten bzw. an Wochenenden.
- Eine Buchungssoftware für die Zimmervergabe fehlte ebenso wie eine zeitgemäße Präsenz auf Buchungsplattformen.
- Die Verpflegung der Gäste war im Regelbetrieb nur von Montag bis Freitag möglich.
- Die Tarife für den Unterkunftsbetrieb gestaltete das Bundesforschungszentrum bewusst nicht kostendeckend, da aus Sicht des Ministeriums der "öffentliche Auftrag" im Vordergrund stand.
 - (3) Die Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach beschäftigte vier Köchinnen bzw. Küchenhilfen. Die Auslastung des Verpflegungsbetriebs variierte je nach Anzahl der Kurse bzw. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. An einzelnen Tagen im Jahr 2018 verkaufte die Küche weder Mittag— noch Abendessen. In der Sommersaison 2018 war der Küchenbetrieb sechs Wochen lang bis auf ein Frühstückservice eingestellt. Während vier Wochen gab es überhaupt keine Bewirtung.

Die Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen beschäftigte sieben Köchinnen bzw. Küchenhilfen. Durch die Zusammenlegung mit der Forstfachschule sollte sich u.a. die Auslastung des Verpflegungsbetriebs erhöhen.

17.2 Der RH wies auf den Zielkonflikt zwischen einer kostendeckenden Betriebsführung und dem gesetzlichen Auftrag des Bundesforschungszentrums, Personen unterzubringen und zu verpflegen, hin. Aus Sicht des RH standen ungünstige Rahmenbedingungen, wie bspw. unflexible Arbeitszeiten der Bediensteten, aber auch eine nicht kostendeckende Tarifgestaltung (siehe TZ 12) einer wirtschaftlichen Führung des Unterkunfts— und Verpflegungsbetriebs in den Forstlichen Ausbildungsstätten entgegen. Er bemängelte, dass Konzepte zur wirtschaftlich effizienten Nutzung der Unterkunfts— und Verpflegungsbetriebe fehlten.



Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, für die Forstlichen Ausbildungsstätten ein gemeinsames Konzept zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts— und Verpflegungsbetriebs zu entwickeln.

17.3 Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums zähle der Unterkunfts- und Verpflegungsbetrieb zu den Kernaufgaben der Forstlichen Ausbildungsstätten. Eine grundsätzliche Aufgabenkritik und das Ausloten von Einsparungszielen seien Gegenstand des neu zu erstellenden Unternehmenskonzepts.

Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen

Projektentstehung

Im September 2012 verfasste das Bundesforschungszentrum mit dem Ministerium und der Forstfachschule Waidhofen/Ybbs eine Machbarkeitsstudie "Konzept Forstliches Bildungszentrum". Darin wurde vorgeschlagen, die Forstliche Ausbildungsstätte Ort mit der Forstfachschule Waidhofen/Ybbs an einem neuen Standort in Traunkirchen zusammenzulegen, um so gemeinsam Schulungs– und Übungsräume sowie die Küche und den Unterkunftsbetrieb zu nutzen und die bisherigen Mietkosten der beiden Standorte zu reduzieren.

Die vorgeschlagene Liegenschaft in Traunkirchen, auf der sich ein aufgelassenes Landeskrankenhaus im Besitz der Oberösterreichischen Gesundheits— und Spitals—AG (**GESPAG**) befand, wurde als bestes von 15 Standortangeboten bewertet. Der Allgemeinzustand der Liegenschaft erforderte laut Machbarkeitsstudie eine Generalsanierung und Adaptionen. Ein Kauf erschien den Verfassern der Machbarkeitsstudie nicht finanzierbar. Kostenvergleichsrechnungen zu Kauf und Miete der Immobilie lagen nicht vor. Als Verhandlungsbasis mit möglichen Vermietern wurde eine Miete von 500.000 EUR jährlich vorgeschlagen; die Mensa mit Küche bzw. das geplante Schülerwohnheim sollten optional an einen Dritten ausgelagert werden.

Im Dezember 2012 erwarb die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft A die Liegenschaft von der GESPAG und trat gegenüber dem Ministerium und dem Bundesforschungszentrum als potenzieller Vermieter auf.

Der RH hielt fest, dass das Ministerium und das Bundesforschungszentrum mit der Zusammenlegung der Forstlichen Ausbildungsstätte und der Forstfachschule neben der gemeinsamen Flächennutzung auch das Ziel verfolgten, die bisherigen jährlichen Mietkosten der beiden Standorte zu reduzieren und mit insgesamt höchstens 500.000 EUR zu begrenzen. Er bemängelte, dass das Ministerium und das Bundesforschungszentrum vor der Festlegung auf eine Anmietung keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit alternativen Finanzierungsformen (Kauf, Miete, Leasing) als



Grundlage für ihre Entscheidung durchführten und dokumentierten. Auch merkte er kritisch an, dass das Ministerium auf eine Befassung der BIG mit der Standortsuche verzichtete, wodurch die allfällige Nutzung vorhandener Bundesimmobilien unterblieb.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, vor einer Entscheidung über die Art des Erwerbs von Immobilien auch Kostenvergleichsrechnungen zwischen Miete und Kauf eines Objekts unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer und aller Nebenkosten anzustellen.

Weiters empfahl er dem Ministerium, vor künftigen Immobilienentscheidungen die BIG zu konsultieren, um eine für den Bund insgesamt vorteilhafte Entscheidung – allenfalls durch die Verwertung vorhandener Bundesimmobilien – herbeizuführen.

Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, es werde bei einer künftigen Entscheidung über Kauf oder Miete einer Immobilie Kostenvergleichsrechnungen anstellen und die BIG konsultieren. Im konkreten Fall habe es in Abstimmung mit dem Wirtschaftsrat solche Überlegungen angestellt; eine Kaufoption sei jedoch erst mit der Projektübertragung auf einen anderen Bauträger möglich gewesen.

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seitens des Bundesforschungszentrums in Abstimmung mit dem Ministerium zahlreiche Standortvarianten geprüft und verschiedenste Überlegungen und Kostenvergleiche angestellt worden seien. Im Zuge der Gesamtbetrachtungen wären beispielsweise auch die Investitionen eines notwendigen Umbaus des Landschlosses Ort relevant gewesen. Insbesondere aus budgetären Gründen habe es für eine Kaufvariante keine entsprechenden Aufträge gegeben, weshalb Mietvarianten auch seitens des Bundesministeriums für Finanzen der Vorzug gegeben worden sei.

Laut Stellungnahmen des Ministeriums und des Wirtschaftsrats sei das Ziel verfolgt worden, das Gesamtprojekt nicht zu gefährden und gleichzeitig das Bundesforschungszentrum nicht zu überfordern. Trotz Änderungen entspreche das gebaute Objekt den ursprünglichen Zielsetzungen und der grundsätzlichen Planung. Jedoch hätten sich im Zuge der Umsetzung des Projekts zahlreiche Änderungen ergeben, u.a. ein neuer Bauträger. In Ort habe das Bundesforschungszentrum 6,76 EUR pro m² bezahlt. Bei der Variante mit der Wohnbaugesellschaft A hätte sich eine Miete in der Höhe von 6,56 EUR pro m² ergeben; bei den Varianten mit der Wohnbaugesellschaft B (siehe TZ 21) 5,20 EUR pro m² (Basisvariante) und 5,17 EUR pro m² (Ausbauvariante). Für das Bundesforschungszentrum seien diese Varianten kostengünstiger gewesen und gleichzeitig stünden bessere Möglichkeiten für den Betrieb zur Verfügung.



Weiters merkte das Ministerium in seiner Stellungnahme an, es habe mehrfach das Gespräch mit dem Vorstand der BIG gesucht und um Lösungsvorschläge und Angebote ersucht; jedoch seien seitens der BIG keine passenden Alternativangebote vorgelegt worden. Das Ministerium habe die Erfahrung gemacht, dass die BIG in vielen Fällen deutlich höhere Mieten (zum Teil das Doppelte) verlange, als vergleichbare Objekte auf dem freien Markt kosten würden.

Der RH erwiderte dem Ministerium, dass anlässlich der Gebarungsüberprüfung weder entsprechende Kostenvergleichsrechnungen zwischen Miete und Kauf eines Objekts für das Forstliche Ausbildungszentrum noch Unterlagen über die Befassung der BIG mit der Standortsuche vorgelegt werden konnten. Eine Variantenstudie gab es erst Mitte 2016, nach Abschluss des ersten Mietvertrags mit der Wohnbaugesellschaft A (siehe TZ 21). Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Der RH erwiderte dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, dass unabhängig von den Mietkosten pro m² die Gesamtmiete für das Forstliche Ausbildungszentrum Traunkirchen deutlich über den geplanten 500.000 EUR jährlich lag und die Zusammenlegung der Forstlichen Ausbildungsstätte und der Forstfachschule an einem Standort insgesamt betrachtet zu keiner Einsparung bei den Mietkosten führte. Auch fehlte für den Leerstand im Ausmaß von rund einem Viertel der Nutzfläche weiterhin ein Nutzungskonzept, wie das Ministerium selbst in seiner Stellungnahme mitteilte (siehe TZ 22).

Der RH wies außerdem darauf hin, dass die ins Treffen geführten Mietkosten pro m² aus einer Kalkulation des Jahres 2017 stammten und die endgültige Höhe der Mietzahlungen mangels einer Baukosten–Endabrechnung bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung im März 2019 nicht feststand; auch lagen dem RH keine Betriebskostenabrechnungen vor.



Mietvertrag mit der Wohnbaugesellschaft A

19.1 (1) Die nachfolgende Tabelle stellt wesentliche Ereignisse der Projektvorbereitung im Zeitraum 2013 bis Herbst 2014, die maßgeblich das Ministerium steuerte, dar:

Tabelle 9: Projekt–Chronologie 2013 bis Herbst 2014

Termin	Ereignis (Auswahl)
2013	
Juni	 Das Ministerium übermittelte der Wohnbaugesellschaft A eine Absichtserklärung, worin es sein Interesse an der Ansiedelung des Forstlichen Bildungszentrums in Traunkirchen bekundete und u.a. Eckdaten des geplanten Projekts, etwa die maximale Jahresmiete (500.000 EUR), den Flächenbedarf sowie das geplante Umsetzungsende (Sommer 2015), mitteilte. Es ersuchte die Wohnbaugesellschaft A um einen entsprechenden Mietvertragsentwurf. Ab Juni befasste sich der Wirtschaftsrat des Bundesforschungszentrums regelmäßig mit dem Verhandlungsstand.
November	Die Wohnbaugesellschaft A legte dem Ministerium einen Kostenplan für die Schulund Verwaltungsgebäude (rd. 6.900 m² ohne Küche und Schülerwohnheim) mit Gesamtinvestitionskosten von 17,19 Mio. EUR vor. Zur Einhaltung der geplanten Bruttomiete von 500.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer) jährlich waren demnach Fördermittel nötig.
2014	
Juni	– Zur Bedeckung der im November 2013 aufgezeigten Finanzierungslücke sollte gemäß einer Ministerinformation der Forstsektion das Land Oberösterreich bis zu 2,00 Mio. EUR in Form von Bedarfszuweisungen an die Gemeinde Traunkirchen für die Herstellung der Infrastruktur bereitstellen. Aus Unterlagen des Ministeriums ging hervor, dass diese Finanzierungsform gewählt wurde, weil eine direkte Förderung der Aus– und Weiterbildungsstätte des Bundes durch das Land Oberösterreich nicht möglich war. Das Ministerium sollte weitere 500.000 EUR in Form eines einmaligen Investitionszuschusses finanzieren.
	 Ende Juni 2014 übertrug das Ministerium dem Bundesforschungszentrum den Abschluss des Mietvertrags mit der Wohnbaugesellschaft A und verpflichtete sich, die erforderlichen finanziellen Mittel im Hinblick auf die zusätzlichen Aufwendungen mit dem Mietvertrag zur Verfügung zu stellen.
Herbst	Der Mietvertrag wurde zwischen dem Bundesforschungszentrum, der Wohnbaugesellschaft A und dem Ministerium verhandelt.

Quelle: BMNT

(2) In der außerordentlichen Sitzung des Wirtschaftsrats am 2. Dezember 2014 erläuterte der Eigentümervertreter den Entwurf zum Mietvertrag. Laut Protokoll verwies er hinsichtlich einer allfälligen Verpflichtung, den Mietvertrag auszuschreiben, auf eine ressortinterne Stellungnahme, wonach keine Ausschreibung des Standorts erforderlich sei. 16 Der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen unterstrich mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach ein als "Mietvertrag" bezeichneter Vertrag als öffentlicher Bauauftrag einzustufen ist, wenn ein Bauwerk nach den detaillierten Spezifikationen des

Demnach unterlägen Verträge über die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden gemäß § 10 Z 8 Bundesvergabegesetz 2006, BGBI. I 17/2006 i.d.g.F., nicht dem Bundesvergabegesetz.



öffentlichen Auftraggebers zu errichten ist, seine Bedenken gegen einen Ausschreibungsverzicht.

Gemäß dem Beschluss des Wirtschaftsrats stimmten dessen Mitglieder dem im Vertrag vereinbarten 40-jährigen Kündigungsverzicht – vor allem aufgrund der höheren Miete bei kürzerer Mietlaufzeit – einstimmig zu und schlossen sich mit einer Gegenstimme der Rechtsmeinung des Ministeriums an, wonach eine Ausschreibung für das gegenständliche Projekt nicht erforderlich sei. Der Wirtschaftsrat erachtete eine Dokumentation der Standortauswahl, eine Weisung an den Leiter des Bundesforschungszentrums sowie die Rücksprache des Ministeriums mit der Finanzprokuratur für erforderlich. Dem Protokoll zur Sitzung lag eine dreiseitige Standortanalyse bei; eine schriftliche Stellungnahme der Finanzprokuratur zur Frage einer möglichen Ausschreibungspflicht bzw. zum Vertragsentwurf lag hingegen nicht vor.

(3) Am 4. Dezember 2014 erteilte der Eigentümervertreter dem Leiter des Bundesforschungszentrums eine Eigentümerweisung, wonach er den Mietvertrag umgehend abzuschließen hatte.

Das Bundesforschungszentrum schloss am 5. Dezember 2014 den Hauptmietvertrag für das zu errichtende Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen auf unbestimmte Zeit mit einem Kündigungsverzicht für 40 Jahre ab. Demnach lag die Jahresmiete für ein Schul– und Verwaltungsgebäude mit Turnhalle und Werkstätten sowie Garage samt Außenanlagen bei einer Nutzfläche von insgesamt rd. 7.100 m² bei 500.000 EUR¹¹ (inkl. USt, zuzüglich Betriebskosten). Dies entsprach einem Investitionsvolumen von 17,20 Mio. EUR (inkl. Grundanschaffungs–, Herstellungs– und Planungskosten sowie Bauzeitzinsen, inkl. USt).

Die Projektrealisierung sollte laut Mietvertrag im Wege eines Public-Private-Partnership-Modells mit Finanzierung von Bund, Land Oberösterreich und Privaten erfolgen. Die Gemeinde Traunkirchen (kein Vertragspartner) sollte sich mit 1,50 Mio. EUR aus Bedarfszuweisungen des Landes Oberösterreich an den Herstellungskosten, der Aufschließung und Infrastruktur für den Mietgegenstand beteiligen; das Ministerium hatte unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung einen einmaligen Finanzierungsbeitrag von 500.000 EUR an die Wohnbaugesellschaft A zu leisten. Regelungen für allfällige Rückforderungsansprüche fehlten.

Die Wohnbaugesellschaft A finanzierte die geplanten Errichtungskosten des Forstlichen Bildungszentrums in Höhe von 15,20 Mio. EUR vor. Durch die Mietzahlungen waren die Kosten spätestens nach rd. 30 Jahren¹⁸ gedeckt. Ungeachtet dessen war das Bundesforschungszentrum verpflichtet, 40 Jahre lang die Mietzahlungen zu leisten.

¹⁷ wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010

 $^{^{18}}$ 15,20 Mio. EUR dividiert durch 500.000 EUR Mietkosten = rd. 30,4 Jahre



Aus Sicht des RH entstand für das Bundesforschungszentrum aufgrund der Langfristigkeit des Mietmodells (Public–Private–Partnership–Modell) von über 40 Jahren ein erhebliches Risiko aufgrund eingeschränkter Steuerungsmöglichkeiten, etwa um auf technologische und demografische Veränderungen reagieren zu können. Der RH kritisierte die Höhe der im Jahr 2014 vereinbarten Miete, zumal das Bundesforschungszentrum und das Ministerium als künftiger Untermieter bei einer Vertragsdauer von 40 Jahren nahezu die 1,3–fachen Errichtungskosten in Form von Mietzahlungen zu entrichten hatten.

Der RH empfahl dem Ministerium und dem Bundesforschungszentrum, Vertragsklauseln, die einseitig langfristig binden und somit ein Reagieren auf geänderte Anforderungen verhindern, zu vermeiden.

Weiters kritisierte der RH, dass der Wirtschaftsrat dem Mietvertrag mehrheitlich zustimmte, obwohl keine schriftliche Stellungnahme der Finanzprokuratur zu einer allfälligen Ausschreibungspflicht – aufgrund der möglichen Qualifizierung des Mietvertrags als Bauauftrag – vorlag und das Haftungsrisiko für allfällige Schadensersatzansprüche trotz einer Eigentümerweisung beim Bundesforschungszentrum als öffentlicher Auftraggeber verblieb. Er wies darauf hin, dass der Mietvertrag über ein zu errichtendes Bauwerk abgeschlossen wurde, was grundsätzlich – durch Interpretation des Mietvertrags als Bauauftrag – die Anwendbarkeit des Bundesvergabegesetzes indiziert.

Der RH empfahl dem Ministerium und dem Bundesforschungszentrum, Verträge bei Rechtsunsicherheit erst nach eindeutiger rechtlicher Klärung einer Ausschreibungspflicht und gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Finanzprokuratur abzuschließen. Dabei wäre sicherzustellen, dass Vertragsgestaltungen, bei denen die Ausschreibungspflicht rechtlich unklar ist, unterbleiben.

Der RH hob kritisch hervor, dass das Ministerium unmittelbar nach Vertragsabschluss einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 500.000 EUR an die Wohnbaugesellschaft A leistete und keine Bedingungen, etwa Rückforderungsansprüche bei Vertragsauflösung oder nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung, daran knüpfte.

Der RH empfahl dem Ministerium, Finanzierungsbeiträge nicht im Voraus zu leisten und auf eine vertragliche Absicherung der Rückforderungsansprüche zu achten.

Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es wegen des hohen Bauvolumens für die Umsetzung des Projekts erforderlich gewesen sei, eine lange Bindung einzugehen. Da mit dem neuen Bauträger eine Kaufoption vereinbart werden konnte, sei eine deutliche Stärkung der Position des Bundesforschungszentrums erreicht worden, was auch das Ministerium in seiner Stellungnahme anmerkte.



Die Entscheidung zur Unterfertigung des Mietervertrags sei nach langen und eingehenden Beratungen getroffen worden. Letztlich seien dafür die Weisung des Eigentümers und dessen Zusicherung, dass die Vorgangsweise gesetzeskonform ist, entscheidend gewesen. Dennoch sei neben der Beurteilung durch das Ministerium auch eine schriftliche Stellungnahme der Finanzprokuratur wünschenswert gewesen.

Der Wirtschaftsrat teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, dass die Erfüllung aller rechtlichen Verpflichtungen vom Eigentümervertreter sichergestellt worden sei. Im Rahmen einer Steuerungsgruppe sei auch die Finanzprokuratur eingebunden gewesen.

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Langfristigkeit von Mietverträgen im Wirtschaftsrat intensiv, auch mit dem Bundesministerium für Finanzen, diskutiert worden sei. Aus Kostengründen sei ein Vertrag mit langer Bindungsfrist gewählt worden.

Die Frage der Vorgangsweise im Hinblick auf die Verpflichtungen nach den damals geltenden vergaberechtlichen Vorgaben sei mehrfach innerhalb des Ministeriums, aber auch mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesforschungszentrum sowie der BIG diskutiert und erörtert worden. Durch die rasche Aufeinanderfolge von Novellierungen des Bundesvergabegesetzes und die lange Vorphase sowie die Veränderungen des Projekts habe sich die juristische Meinung innerhalb des Ministeriums gewandelt. Daher sei zur Absicherung die Finanzprokuratur als Mitglied der Projektsteuerungsgruppe im Ministerium beigezogen worden.

Weiters führte das Ministerium aus, dass die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge aktenmäßig mit den dafür üblichen Vorschreibungen und Prozessen im ELAK¹9 abgehandelt worden seien. Hinkünftig werde auf die Absicherung bei nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung größeres Augenmerk gelegt.

19.4 Der RH erwiderte dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, dass die geringeren Mietkosten bei 40jähriger Bindungsfrist kurzfristig einen Liquiditätsvorteil verschafften, jedoch den finanziellen Spielraum des Ministeriums und des Bundesforschungszentrums durch die langfristige Mittelbindung in Zukunft einengen. Das Bundesforschungszentrum und das Ministerium selbst zeigten in Berechnungen des Jahres 2016 den finanziellen Vorteil eines Ankaufs gegenüber einer Anmietung der Liegenschaft auf (siehe TZ 21).

¹⁹ Anmerkung RH: Elektronischer Akt (ELAK)



Zu der von Bundesforschungszentrum und Ministerium vorgebrachten Teilnahme der Finanzprokuratur an einer Steuerungsgruppe merkte der RH an, dass keine schriftliche Stellungnahme der Finanzprokuratur zur Frage der Ausschreibungspflicht vorgelegt werden konnte. Er unterstrich daher seine Empfehlung, Verträge bei Rechtsunsicherheit erst nach eindeutiger rechtlicher Klärung einer Ausschreibungspflicht und gegebenenfalls nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Finanzprokuratur abzuschließen.

Prüfung der Internen Revision des Ministeriums

20 (1) Das Land Oberösterreich informierte das Ministerium im März 2015 über den Widerruf einer Förderzusicherung an die Wohnbaugesellschaft A für die Errichtung von geförderten Wohnungen²⁰ auf der Liegenschaft in Traunkirchen mit Geldern der oberösterreichischen Wohnbauförderung. Anfang April 2015 erteilte der Bundesminister²¹ der Internen Revision des Ministeriums den Auftrag, das Projekt Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen hinsichtlich der Abwicklung und des Umsetzungsstands zu prüfen. Das Ministerium entschied, das Projekt bis zum Abschluss seiner Prüfung auszusetzen.

Die Interne Revision traf dazu insbesondere folgende Feststellungen:

- Die Errichtung und der Vertrag mit dem Eigentümer der Liegenschaft wurden maßgeblich vom Ressort gesteuert.
- Der Informationsfluss im Ressort und wesentliche Entscheidungen (u.a. Grundsatzentscheidung des Bundesministers²², rechtliche Prüfung des Mietvertrags) waren mangels schriftlicher Dokumentation nicht nachvollziehbar.
- Der Mietvertrag sah keine ausreichende Regelung einer allfälligen vorzeitigen Vertragsauflösung vor.
- Der Finanzierungsbeitrag des Ministeriums in Höhe von 500.000 EUR wurde ohne Bedingungen vereinbart und unverzüglich nach Genehmigung des Mietvertrags ausbezahlt.
- Die aktenmäßige Gesamtübersicht aller Kosten (inkl. Übersiedlungs

 und Einrichtungskosten) fehlte.
- Das Projekt wies Merkmale eines ausschreibungspflichtigen Bauauftrags auf; Abwägungen zur letztlich getroffenen Entscheidung, kein Vergabeverfahren durchzuführen, waren nicht ausreichend dokumentiert.

In seiner Stellungnahme zum Prüfbericht der Internen Revision widersprach der Leiter der Forstsektion des Ministeriums einzelnen Feststellungen. Insbesondere verwies er auf eine ressortinterne vergaberechtliche Beurteilung vom November 2014, wonach

²⁰ kein Bestandteil des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen

²¹ Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter

²² Dipl.–Ing. Nikolaus Berlakovich



die Anmietung eines Gebäudes kein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz begründete. Zudem reichte er eine weitere Stellungnahme des Präsidiums des Ministeriums in diesem Sinne nach. Das Ministerium kam hinsichtlich der Feststellungen der Internen Revision zum Schluss, dass kein Verstoß gegen das Dienstrecht, das Strafrecht bzw. das Vergaberecht vorlag.

(2) Im September 2018 beauftragte der Generalsekretär des Ministeriums die Interne Revision mit einer Follow—up—Überprüfung des Projekts Forstliches Bildungszentrum mit Fokus auf die Projektabwicklung und den Umsetzungsstand. Die Ergebnisse der Überprüfung in Form eines Endberichts legte das Ministerium dem RH wegen fehlender Genehmigung durch den Generalsekretär bis Ende März 2019 nicht vor.

Mietvertrag mit der Wohnbaugesellschaft B

- 21.1 (1) Der Beginn der Arbeiten für das Projekt Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen verzögerte sich ab Mitte 2015 weiter:
 - In der Sitzung des Wirtschaftsrats vom Juni 2015 wies der Leiter des Bundesforschungszentrums auf den Ausstieg des für das Schülerwohnheim vorgesehenen Betreibers hin. Der Betrieb sollte vom Bundesforschungszentrum übernommen werden. Außerdem informierte der Eigentümervertreter über Pläne der Wohnbaugesellschaft A, die Liegenschaft in Traunkirchen wieder zu veräußern; der Leiter des Bundesforschungszentrums beabsichtigte daher, die Varianten einer Anmietung, eines Ankaufs der Liegenschaft bzw. eines Projektausstiegs zu prüfen.
 - In der Sitzung des Wirtschaftsrats vom September 2015 berichtete der Eigentümervertreter, dass die Wohnbaugesellschaft A die Gemeinnützigkeit zurückgelegt habe; es fehle weiterhin eine Einigung über die Höhe der Miete für das geplante Schülerwohnheim.
 - Die Bauausführung sollte auf Wunsch des Ministeriums in Vollholz anstatt in Massivbauweise erfolgen. Nach einer Weisung des Ministeriums beauftragte das Bundesforschungszentrum im Dezember 2015 die Wohnbaugesellschaft A mit der Austauschplanung (Auftragswert: 83.000 EUR exkl. USt) und erhielt den Betrag vom Ministerium nach Rechnungsvorlage zurückerstattet.
 - (2) Der Eigentümervertreter berichtete in der Sitzung des Wirtschaftsrats im Dezember 2015 über ein erstes Verkaufsangebot der Wohnbaugesellschaft A, wobei für einen Ankauf eine vertiefte Prüfung von Originalunterlagen nötig sei. Angesichts des ab Mitte 2015 aufgetretenen Projektverzugs und der Verkaufsabsicht der Wohnbaugesellschaft A ersuchte der Wirtschaftsrat den Leiter gemeinsam mit der Forstsektion, eine konkrete Prüfung des Kaufgegenstands durchzuführen und Alternativen zum Kauf in Form einer Variantenstudie mit Vor— und Nachteilen zu erstellen. Die Erstellung des Variantenpapiers verzögerte sich, weil die Wohnbaugesellschaft A bis Ende März 2016 keine Einsicht in relevante Unterlagen gewährte.



Laut dem im Juni 2016 vorgelegten Variantenpapier hätte ein Ankauf gegenüber einer Anmietung finanzielle Vorteile, allerdings auch Nachteile, wie etwa Bauherrenrisiko und fehlendes Know-how. Trotz der höheren errechneten Kosten erachtete der Eigentümervertreter die Variante Mietvertrag mit Kaufoption, umgesetzt von einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft, als "vermutlich beste Variante". Laut Aktennotiz der Forstsektion des Ministeriums entschied der Bundesminister²³ für diese Variante. Im Herbst 2016 veräußerte die Wohnbaugesellschaft A die Liegenschaft nach Zustimmung des Ministeriums und des Bundesforschungszentrums.

Im Dezember 2016 lag dem Wirtschaftsrat vom neuen Eigentümer der Liegenschaft, der Wohnbaugesellschaft B, ein Mietvertrag im Entwurf vor. Mietgegenstand war nunmehr das Schul— und Verwaltungsgebäude einschließlich des Schülerwohnheims. Die Vertragsbedingungen — 40—jähriger Kündigungsverzicht — blieben grundsätzlich unverändert, aber nunmehr gab es eine Kaufoption und ein Vorkaufsrecht.

(3) Bei der außerordentlichen Sitzung des Wirtschaftsrats vom 5. Mai 2017 stellte der Eigentümervertreter mehrere Projektvarianten mit Ausbauoptionen im Ausmaß von bis zu rd. 3.360 m² zusätzlich zur Ausgangsfläche (rd. 10.988 m²) vor. Die Varianten betrafen "obligatorische" Anpassungen (u.a. Brandschutzanforderungen) sowie "optionale" Erweiterungen (u.a. Dachbodenausbau, Wohnungen für Lehrpersonal der Forstfachschule, Gebäudestandard "klimaaktiv Gold"²⁴). Allein für die Erlangung des Gebäudestandards "klimaaktiv Gold" sollten demnach Zusatzkosten von 3,87 Mio. EUR (u.a. für Dämmungen, Photovoltaik) anfallen, wovon 2,20 Mio. EUR durch Bundesförderungen aufgebracht werden sollten. Die Mehrkosten für den Vollausbau lagen bei insgesamt 6,71 Mio. EUR. Ein konkretes Nutzungskonzept für den Dachbodenausbau, etwa mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Marktanalysen des Flächenbedarfs und Vermarktungsstrategien, lag nicht vor. Laut Eigentümervertreter sollten die Mehrkosten u.a. durch die Verlagerung von Dienststellen, durch die Ansiedelung eines Weiterbildungszentrums Wald/Forst bzw. durch die Weitervermietung (touristische Nutzung) finanziert werden. Einen Teil des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs beabsichtigte das Ministerium in Form von Baukostenzuschüssen beizusteuern (TZ 22).

Der Wirtschaftsrat erteilte bei einer weiteren außerordentlichen Sitzung Ende Mai 2017 dem neuen Mietvertrag samt erweiterter Nutzfläche von 14.979 m² seine Zustimmung, vorausgesetzt die anteiligen Mietkosten des Bundesforschungszentrums liegen bei 40 % der Gesamtmietkosten. Für die übrigen 60 % hatte das Ministerium aufzukommen, das seine entsprechenden Flächen neben der Forstfachschule für einen Naturgefahren– und Forschungscluster zu verwenden beabsichtigte. Folgende

²³ Dipl.–Ing. Andrä Rupprechter

[&]quot;klimaaktiv" war das österreichische Gebäudequalitätszeichen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus. Mit dem "klimaaktiv Gold Standard" wurden neben der Energieeffizienz die Planungs– und Ausführungsqualität, die Qualität der Baustoffe und Konstruktion sowie zentrale Aspekte zu Komfort und Raumluftqualität beurteilt und bewertet.



Tabelle zeigt die Aufteilung der vorläufigen Gesamtmiete von 929.680 EUR²⁵ laut Vertrag vom 13. Juni 2017 (ohne Erhaltungs– und Verbesserungsbeitrag, Verwaltungs– und Betriebskosten sowie Heizkosten):

Tabelle 10: Aufteilung der vorläufigen Mietkosten des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen

Mietgegenstand (Haupt– bzw. Untermieter)	Jahresmiete (vorläufig)	Fläche	
	in EUR	in m²	in %
Forstliche Ausbildungsstätte inklusive Mensa, Küche, Schülerwohnheim (Bundesforschungszentrum)	384.423	6.194	41
Forstfachschule (Ministerium)	301.681	4.860	33
Naturgefahren- und Forschungscluster (Ministerium)	243.576	3.925	26
Summe	929.680	14.979	100

Stand: November 2017

Quelle: BMNT

In der Folge schlossen das Bundesforschungszentrum und das Ministerium Untermietverträge für die Forstfachschule (27. November 2017) bzw. den Naturgefahrenund Forschungscluster (1. Dezember 2017) ab. Weiters traf das Ministerium mit dem Bundesforschungszentrum ein Übereinkommen über die Reservierung von Heimplätzen im Schülerwohnheim, wodurch das Ministerium das finanzielle Risiko allfälliger Leerstände übernahm.

(4) Die geplante Projektfinanzierung der Bruttoinvestitionskosten in Höhe von 38,02 Mio. EUR stellte sich nunmehr laut Mietvertrag folgendermaßen dar:

Tabelle 11: Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen, geplante Projektfinanzierung

Finanzierungsquelle	Betrag
	in Mio. EUR
öffentliche Mittel	
Umweltförderung des Bundes für den Gebäudestandard "klimaaktiv Gold"	2,26
Bedarfszuweisung des Landes Oberösterreich an die Gemeinde Traunkirchen	1,50
Ministerium (u.a. für Vollholzbauweise)	4,87
Zwischensumme öffentliche Mittel	8,63
private Mittel	
fix verzinstes Darlehen	15,20
variabel verzinstes Darlehen	14,19
Zwischensumme private Mittel	29,39
Summe (Bruttoinvestitionskosten laut Planung)	38,02

Stand: Juni 2017

Quelle: BFW

²⁵ zinsabhängig, Anpassung entsprechend den Änderungen des Euribor



Gemäß Mietvertrag ermittelte sich die vorläufige Gesamtmiete von 929.680 EUR pro Jahr auf Basis der Bruttoinvestitionskosten und Förderungen. Eine Kostenerhöhung oder –minderung führt demnach zur Anpassung der Gesamtmiete.

21.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium und das Bundesforschungszentrum im Sommer 2016 für das Projekt Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen mehrere Varianten zur Alternativfinanzierung berechneten und sich trotz günstigerer Kaufvariante für eine Projektfortsetzung als Mieter entschieden. Er wies darauf hin, dass der mit der Wohnbaugesellschaft B geschlossene Mietvertrag weiterhin einen 40-jährigen Kündigungsverzicht enthielt, jedoch dem Bundesforschungszentrum zumindest die Kaufoption und ein Vorkaufsrecht einräumte, wodurch sich dessen Handlungsspielraum verbesserte.

Kritisch erachtete der RH die gewählte Konstruktion, den Hauptmietvertrag mit dem Bundesforschungszentrum anstatt mit dem Ministerium abzuschließen. Dadurch entfiel die ansonsten bei einer derartigen Miethöhe bzw. bei Einräumung einer Kaufoption verpflichtende Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen.

Der RH kritisierte, dass das Ministerium eine Ausweitung der Nutzfläche veranlasste und die Zusatzflächen wiederum vom Bundesforschungszentrum anmietete, ohne vorab konkrete Konzepte für die Verwendung der Räume samt Verwertungsmodellen zu erstellen. Er verwies auf seine diesbezügliche Empfehlung in <u>TZ 22</u>. Kritisch merkte er zudem an, dass zu den Aufgaben des Bundesforschungszentrums nunmehr auch der Betrieb eines Schülerwohnheims zählte, wodurch sich der Verwaltungsaufwand, etwa für Verträge und Abrechnungen, weiter erhöhte.

21.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass durch den Wechsel der politischen Sichtweise auf das Projekt die Idee entstanden sei, auch einen Forschungs- und Kompetenz-Cluster "Wald.Wasser.Naturgefahren" zu etablieren. Das dazu im Mai 2017 erstellte erste Konzeptpapier beschreibe die Zielsetzung, die Schwerpunkte, den Umsetzungszeitraum, die Infrastruktur, die Leistungen und die Projektpartner. Die Finanzierungsplanung sei separat erstellt worden. Die Clusterp idee sei nach politischer Abstimmung und Genehmigung weiterverfolgt und ausgearbeitet worden. Durch den Wechsel in der Ressortleitung, die Neuausrichtung und Reorganisation des Ministeriums sowie die Veränderung der politischen Zielsetzungen sei der Auftrag zur Überarbeitung des Konzepts gegeben worden, auch seien neue Überlegungen angestellt worden. Derzeit werde intensiv an einem neuen Nutzungskonzept (u.a. gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur Wien) gearbeitet.



- Der RH erwiderte dem Ministerium, dass ihm während der Gebarungsüberprüfung kein genehmigtes Nutzungskonzept für den Naturgefahren— und Forschungscluster vorgelegt werden konnte, welches die Errichtung der zusätzlichen Räumlichkeiten und deren Folgekosten gerechtfertigt hätte. Er hielt daher seine Kritik aufrecht.
- 22.1 (1) Aufgrund der Sonderwünsche für Zusatzausstattungen bzw. Erweiterungen übernahm das Ministerium mehrere Finanzierungsbeiträge für das Projekt Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen, die sich bis Herbst 2018 auf insgesamt 8,07 Mio. EUR erhöhten. Davon leistete das Ministerium 500.000 EUR an die Wohnbaugesellschaft A, die übrigen 7,57 Mio. EUR zahlte es an das Bundesforschungszentrum als Hauptmieter:

Tabelle 12: Finanzierungsbeiträge des Ministeriums 2014 bis 2018

Datum	Zweck	Betrag
		in EUR
Empfänger: Woh	nbaugesellschaft A	
Dezember 2014	Finanzierungsbeitrag (vom Ministerium verausgabt, <u>TZ 19</u>)	500.000
Dezember 2015	Holzaustauschplanung (vom Bundesforschungszentrum verausgabt, TZ 21)	99.600
Empfänger: Woh	nbaugesellschaft B	
Dezember 2015	Mehrkosten des Holzbaus	750.000
Dezember 2016	Mehrkosten der Zusatzausstattung (u.a. für Sonnenschutz und Lüftung des Turnsaals)	200.000
Dezember 2017	Mehrkosten Holzbau, Gebäudestandard "klimaaktiv Gold", 1. Tranche	2.660.000
Jänner 2018	Mehrkosten Holzbau, Gebäudestandard "klimaaktiv Gold", 2. Tranche	656.400
Herbst 2018	Ersatz für eine nicht genehmigte Umweltförderung des Bundes für die "klimaaktiv Gold"—Bauweise und Mehrkosten (u.a. Ausbau der Räume für den Naturgefahren— und Forschungscluster)	3.200.000
Summe		8.066.000

Quelle: BMNT

Die Zahlungen an die Wohnbaugesellschaft B (7,47 Mio. EUR) leitete das Bundesforschungszentrum im Jahr 2018 weiter.



(2) Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der voraussichtlichen Investitionsbzw. Mietkosten für das Projekt Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen von Ende 2014 bis zum Jahr 2018 dar:

Tabelle 13: Kostenentwicklung des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen

	2014	2017	2018		
Mietgegenstand	Forstfachschule, Forstliche Ausbildungs stätte, Schülerwohnheim, Mensa mit Küche, Naturgefahren– und Forschung cluster				
		in m²			
Nutzfläche	7.100	14.979	14.993		
		in EUR			
Miete (ohne Erhaltungs– und Verbesserungsbeitrag, Verwaltungs– und Betriebs- kosten sowie Heizkosten)	500.000	929.680	929.680		
davon Miete des Bundes- forschungszentrums	rd. 263.000¹	384.423	384.423		
davon Ministerium	rd. 237.000¹	545.257	545.257		
	in Mio. EUR				
Finanzierungsbeiträge des Ministeriums (kumuliert)	0,50	4,21	8,07		
Investitionskosten (laut jeweiliger Planung)	17,20	38,02	39,02		

 $^{^{\,1}\,}$ laut Berechnungen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom Juni 2014

Quelle: BMNT

Am Standort Traunkirchen sollte das Bundesforschungszentrum Miete für rd. 6.200 m² (Forstliche Ausbildungsstätte samt Schülerwohnheim) zahlen und konnte sogenannte Allgemeinflächen (u.a. Übungsräume, Sporthalle) im Ausmaß von rd. 4.800 m² mitnutzen. Somit standen der Forstlichen Ausbildungsstätte im Vergleich zum Standort Ort mehr als doppelt so viel Flächen zur Verfügung; die Mietkosten des Bundesforschungszentrums verringerten sich. Trotz der Finanzierungsbeiträge (8,07 Mio. EUR) verdreifachten sich die Mietkosten des Ministeriums für die Forstfachschule.²6 Zusätzlich hatte das Ministerium Mietkosten für den Naturgefahren– und Forschungscluster zu tragen.

Die Bauendabrechnung für das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen lag bis Ende März 2019 nicht vor.

²⁶ Laut Machbarkeitsstudie des Jahres 2012 lagen die Miet– und Betriebskosten für die Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs bei rd. 90.000 EUR.



(3) Das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen wurde Ende September 2018 eröffnet. Dies betraf die Inbetriebnahme der Forstlichen Ausbildungsstätte samt Mensa und Küche, des Schülerwohnheims und der Forstfachschule. Die für den Naturgefahrenund Forschungscluster gewidmeten Flächen (rd. 3.925 m²) standen fast vollständig leer. Lediglich rd. 168 m² stellte das Ministerium einem Verein im Wege einer Bittleihe unentgeltlich zur Verfügung. Im Zuge des zwischenzeitigen Wechsels der Ressortleitung sollte sich der Naturgefahren— und Forschungscluster am Thema "Nachhaltigkeit" ausrichten und ein Nutzungskonzept sollte erarbeitet werden. Ein schriftliches Konzept konnte dem RH bis Ende März 2019 nicht vorgelegt werden; ein Ergebnis war laut Auskunft des Ministeriums bis Ende Juni 2019 zu erwarten.

Der RH kritisierte, dass das Projektziel, die Gesamtmiete für das Bundesforschungszentrum und das Ministerium zu reduzieren und mit 500.000 EUR zu deckeln, nicht erreicht wurde, weil u.a. mit der Übernahme des Schülerwohnheims durch das Bundesforschungszentrum und die Ausweitung der Nutzflächen die Gesamtmietkosten auf jährlich insgesamt rd. 930.000 EUR anstiegen. Er hielt dazu fest, dass die Mietkosten nur deshalb nicht noch weiter anstiegen, weil das Ministerium Finanzierungsbeiträge von insgesamt 8,07 Mio. EUR für Sonderwünsche leistete.

Weiters kritisierte der RH, dass rund ein Viertel der Nutzfläche des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen leer stand und monatlich Mietkosten in Höhe von rd. 20.300 EUR (Hauptmietzins) anfielen, weil das Ministerium weder über ein Nutzungskonzept für die vom Bundesforschungszentrum angemieteten Flächen des Naturgefahren— und Forschungsclusters noch über zahlende Mieter verfügte.

Der RH empfahl dem Ministerium, das Konzept für die Flächennutzung des Naturgefahren– und Forschungsclusters umgehend zu finalisieren und eine Entscheidung über die künftige Nutzung zu treffen, um die Leerstandskosten von monatlich rd. 20.300 EUR zu reduzieren.

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in Weiterentwicklung der ursprünglichen Idee der Errichtung eines Technologie-Clusters im Themenkomplex Naturgefahren, Klimawandel und Schutzwald – im Rahmen des von der österreichischen Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms "Wald schützt uns" – die Einrichtung eines Schutzwaldzentrums zur Koordinierung der Information, Ausbildung, Bewusstseinsbildung und Beratung am Standort Traunkirchen festgelegt worden sei. Dieses Zentrum solle als Kooperation des Ministeriums, der Österreichischen Bundesforste AG, des Bundesforschungszentrums und der Universität für Bodenkultur Wien aufgebaut werden. Das Nutzungskonzept für den Cluster des Ministeriums sei in Entwicklung.



Angesichts der Leerstandskosten in Höhe von monatlich rd. 20.300 EUR im Forstlichen Bildungszentrum Traunkirchen wies der RH gegenüber dem Ministerium auf die Notwendigkeit eines verbindlichen Nutzungskonzepts für die angemieteten Flächen und dessen möglichst rasche Umsetzung hin. Der RH blieb bei seiner Empfehlung.

Finanzielle Auswirkungen auf das Bundesforschungszentrum

- 23.1 (1) Das Bundesforschungszentrum unterlag als öffentlicher Auftraggeber den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Im April 2017 beauftragte das Bundesforschungszentrum einen Dienstleister, der zuvor das Ministerium unterstützt hatte, ohne vorherige Ausschreibung mit der baubegleitenden Betreuung des Gesamtprojekts (Auftragswert 20.000 EUR, exkl. USt). Die im Werkvertrag vereinbarten Leistungsstunden sollten zwischen 1. Mai 2017 und dem Abschluss des Bauwerks abgerufen werden. Ab Juni 2017 vereinbarte das Bundesforschungszentrum mit dem Dienstleister insgesamt zwölf Ergänzungen zum Werkvertrag, mit denen jeweils zusätzliche Leistungsstunden beauftragt wurden. Der Auftragswert betrug somit bis November 2018 insgesamt 255.360 EUR (exkl. USt).
 - (2) Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Übersiedlung der Forstlichen Ausbildungsstätte von Ort nach Traunkirchen anfielen, waren insbesondere
 - die Umzugskosten (u.a. Speditionskosten, Überstunden) sowie Einrichtungskosten, die im Wesentlichen das Ministerium finanzierte, sowie
 - der Einnahmenentgang, weil die Forstliche Ausbildungsstätte in Ort im Juli 2018 schloss und der Betrieb in Traunkirchen erst ab Ende September 2018 wieder anlief.
 - (3) Als Risiko des Projektfinanzierungs–Modells betrachtete das Bundesforschungszentrum ein variabel verzinstes Darlehen zur Finanzierung eines Teils der Investitionskosten in Höhe von 14,28 Mio. EUR (Stand: Juli 2018). Bei einer Änderung des zugrunde liegenden Euribor–Zinssatzes änderte sich dementsprechend die Miete.
- Der RH kritisierte die unzureichende Schätzung des Auftragsvolumens für die baubegleitende Betreuung des Gesamtprojekts, wodurch zwölf Ergänzungsaufträge im
 Umfang von insgesamt 235.360 EUR (exkl. USt) anfielen. Er verwies auf die Verpflichtung
 des öffentlichen Auftraggebers, den geschätzten Auftragswert der auszuschreibenden
 Leistung vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln. Bei
 einer umfassenden Auftragswertermittlung wäre der Auftragswert über 100.000 EUR
 gelegen und eine Direktvergabe unzulässig gewesen.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, vor Beauftragungen den Auftragswert sachgerecht zu ermitteln und darauf aufbauend die Auftragsvergaben entsprechend dem Bundesvergabegesetz durchzuführen.



Weiters hielt der RH fest, dass dem Bundesforschungszentrum für die Mitbenutzung des Forstlichen Bildungszentrums Traunkirchen neben den Mietkosten auch zusätzliche Kosten – etwa für den Umzug, die Einrichtung sowie den Ausfall von Kurseinnahmen – entstanden, die bei einer Gesamtbetrachtung in die Projektkosten miteinzubeziehen wären. Im Hinblick auf die Langfristigkeit des Mietverhältnisses wies er kritisch auf das Risiko hin, dass durch die teilweise Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten durch ein variabel verzinstes Darlehen die Mietkosten bei einem Zinsanstieg ebenso steigen würden.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, angesichts der Langfristigkeit des Mietverhältnisses und des mit der Finanzierung verbundenen Zinsänderungsrisikos die Entwicklung des Euribor–Zinssatzes zu verfolgen und die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption zu prüfen.

23.3 Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums sei der Dienstleister für die baubegleitende Betreuung vom Ministerium für Beratungsleistungen in einem früheren Projektstadium für Planung und Entwicklung engagiert worden. Aufgrund des unverzichtbaren und umfassenden Wissens sei dieser Dienstleister vom Bundesforschungszentrum für die weitere Umsetzung des Bauprojekts weiterhin mit der Aufgabe betraut worden. Es sei nicht vorhersehbar gewesen, dass das geplante Auftragsvolumen im Zuge der Bautätigkeit ausgeweitet werden musste.

Hinsichtlich der Empfehlung, die Entwicklung des Euribor–Zinssatzes zu verfolgen und die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption zu prüfen, teilten das Bundesforschungszentrum und das Ministerium in ihren Stellungnahmen mit, sie teilten die Meinung des RH und seien diesbezüglich in engem Kontakt.

Der Wirtschaftsrat teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, dass im Zuge von Gesamtbetrachtungen der Kostenentwicklungen des früheren Standorts Ort und des jetzigen Standorts Traunkirchen auch die vermiedenen Kosten eines nötigen Umbaus des Landschlosses Ort relevant wären.

Die Option zum Kauf der Liegenschaft werde weiter im Auge behalten. Der Leiter habe im Auftrag des Wirtschaftsrats diesbezüglich auch strategische Unterlagen vorbereitet.

Der RH erwiderte dem Bundesforschungszentrum, dass gemäß § 13 Abs. 3 BVergG 2006 der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln ist, um u.a. zu entscheiden, ob eine Direktvergabe vergaberechtlich zulässig ist. Da das Bundesforschungszentrum für die baubegleitende Betreuung ab Juni 2017 insgesamt zwölf Ergänzungsaufträge in kurzen Abständen von einem bis zwei Monate erteilte, weil es die jeweils vereinbarten Leistungsstunden ausgeschöpft hatte, konnte der RH keine



sorgfältige, den gesamten Leistungszeitraum betreffende Planung erkennen. Zudem unterließ das Bundesforschungszentrum bei der Beauftragung des Dienstleisters des Ministeriums die Einholung von Vergleichsangeboten, um die gesetzlich geforderte Preisangemessenheit der Direktvergabe zu überprüfen und den Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

Außerdem entgegnete der RH dem Bundesforschungszentrum hinsichtlich der ins Treffen geführten vermiedenen Kosten eines Umbaus am früheren Standort Ort, dass er ohnehin nur jene Kosten anführte, die auch tatsächlich ausgabenwirksam wurden.

Dienstleistungen für die forstliche Praxis und das Ministerium

24.1 (1) Im Rahmen des Leistungsbereichs Dienstleistungen für die forstliche Praxis erledigte das Bundesforschungszentrum u.a. Pflanzenanalysen sowie Gutachter– und Beratungstätigkeiten. Mit dem Umweltbundesamt bestand seit Jänner 2017 auch eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei Projekten und Dienstleistungen außerhalb Österreichs. Konkrete gemeinsame Projektaufträge gab es allerdings noch nicht.

Der Leistungsbereich Dienstleistungen für das Ministerium umfasste vor allem die Erhaltung genetischer Ressourcen, das Naturwaldreservate—Programm, das Wildeinflussmonitoring, die Umsetzung der umweltrelevanten Geodateninfrastruktur (INSPIRE – Infrastructure for Spatial Information in the European Community), die fachliche Unterstützung des Ressorts sowie die Ausarbeitung von Stellungnahmen. Die Einnahmen entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 14: Leistungsbereich Dienstleistungen für die forstliche Praxis und das Ministerium, Entwicklung der Einnahmen

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Dienstleistungen für die forstliche Praxis, direkte Einnahmen	0,75	0,74	0,52	0,79	5
Dienstleistungen für das Ministerium, direkte Einnahmen¹	1,10	0,97	0,92	0,90	-18
Summe	1,85	1,71	1,44	1,69	-9

Die Einnahmen der Waldinventur waren dem Leistungsbereich Monitoring zugeordnet.

Quelle: BFW



(2) Das Ministerium beauftragte das Bundesforschungszentrum auch mit der Umsetzung mehrerer Projekte, bei denen fast ausschließlich Zusatzpersonal anstelle von Stammpersonal eingesetzt wurde. Laut Auskunft des Ministeriums dienten die Projekte – neben der fachlichen Kooperation – auch dazu, Personalressourcen aufgrund fehlender Planstellen im Ministerium in das Bundesforschungszentrum auszulagern. Die Aufnahme von (befristeten) Vertragsbediensteten im Bundesforschungszentrum unterlag nicht dem Personalplan des Bundes. Dies betraf folgende Werkverträge:

Tabelle 15: Werkverträge zur Unterstützung des Ministeriums 2014 bis 2018

Leistungsbeschreibung (Auswahl)	Laufzeit der V	Auftragsentgelt laut Werkverträgen	
	von	bis	in EUR
Erstaufnahme und Kontrolle von Schutz- bauwerken der Wildbach– und Lawinen- verbauung; Erfassung im digitalen Wild- bach– und Lawinenkataster	Dezember 2013	Dezember 2014	350.000
Projektunterstützung für "Entwicklung von innovativen Konzepten und Kapazi- tätsaufbau in den Fachbereichen Wild- bachprozesse, Monitoring und Water- shed Management"	November 2014	August 2019	970.000
erweiterte Projektunterstützung für das "European Territorial Cooperation Pro- gram 2014 – 2020" im Rahmen der Pro- gramme Danube Transnational, Alpine Space sowie Interreg V–A Italien–Öster- reich	September 2016	Juni 2018	48.800
Projektunterstützung für das Central Europe Project "Proline–CE"	Oktober 2016	August 2019	49.300
Projektunterstützung für "Entwicklung von innovativen Konzepten und Kapazi- tätsaufbau in den Fachbereichen Wild- bachprozesse, Monitoring und Water- shed Management"	Dezember 2018	November 2019	53.280
Summe	1.471.380		

Quelle: BFW

Zur Erfüllung der Werkverträge beschäftigte das Bundesforschungszentrum speziell zu diesem Zweck Personal, das permanent dem Ministerium zur Verfügung stand. Die beauftragten Tätigkeiten umfassten teilweise Leistungen, die nicht zu den Kernaufgaben des Bundesforschungszentrums zählten, bspw. die Projektunterstützung für EU–Projekte. Im Zeitraum 2014 bis 2018 lagerte das Ministerium mit den fünf Projekten jährlich Personalressourcen im Ausmaß von durchschnittlich rd. 3,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aus, die im Personalplan des Bundes nicht aufschienen. Im Dezember 2018 beauftragte das Ministerium das Bundesforschungszentrum mit einem weiteren Projekt "Entwicklung von Innovationen und Kapazitätsaufbau, für



Risikomanagement in den Fachbereichen Wildbach- und Lawinenprozesse, Georisiken und Monitoring sowie Geodatenmanagement bezogen auf Naturgefahren, Schutzwald und Waldbrand" (Auftragsentgelt: 970.000 EUR, Laufzeit: 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2022).

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Ministerium durch die Beauftragung des Bundesforschungszentrums über zusätzliche Personalressourcen verfügte, die im Personalplan des Bundes nicht vorgesehen waren. Nach Ansicht des RH handelte es sich um "graue" Planstellen – das heißt um Planstellen, die über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinausgingen. Er hob hervor, dass das Ministerium die Flexibilität des Bundesforschungszentrums für Personalaufnahmen zu seinen Gunsten nutzte. Er wies kritisch darauf hin, dass die Personalüberlassung nicht zu den Kernaufgaben des Bundesforschungszentrums zählte.

Der RH empfahl dem Ministerium, ausgegliederte Rechtsträger nicht zur Umgehung des Personalplans des Bundes zu verwenden.

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Kooperation zwischen dem Ministerium und ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes auf dem Prinzip der Subsidiarität und Arbeitsteilung beruhe. Gegenstand der Kooperationen, die über die Basisfinanzierung hinausreichen, seien fachpolitische Studien und Entwicklungsprojekte in beiderseitigem Interesse, wobei der Aufbau von projektbezogenen Personalressourcen beim Bundesforschungszentrum eine notwendige Konsequenz der Zusammenarbeit darstelle. Von diesen Kooperationen seien auch nachgeordnete Dienststellen des Ministeriums, wie beispielsweise die Wildbach– und Lawinenverbauung, umfasst. Während gesetzlich geregelte Aufgaben des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen ausnahmslos mit Personalressourcen des Bundes (Bundesstellenplan) zu erfolgen hätten, könnten Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung auch als Werkleistung ausgelagert werden. Solche Aufträge an das Bundesforschungszentrum würden nichts an der engen Kooperation beider Institutionen ändern, sowohl in strategischer als auch operativer Hinsicht.



Der RH erwiderte dem Ministerium, dass er nicht die Beauftragung des Bundesforschungszentrums und die Kooperationen inhaltlich kritisierte, sondern die damit erfolgte zeitlich befristete Anstellung von Personal, das permanent für Aufgaben des Ministeriums zur Verfügung stand. Die Langfristigkeit der Unterstützung im Rahmen einzelner Projekte, etwa im Bereich der Wildbach– und Lawinenverbauung, legte nahe, dass die Personalaufnahmen im Bundesforschungszentrum auch zum Zweck der Personalüberlassung an das Ministerium erfolgten und somit zu einer Umgehung des Personalplans des Bundes führten. Der RH hielt an seiner Empfehlung fest.

Hoheitliche Tätigkeiten

25.1 (1) Mit der Ausgliederung im Jahr 2005 umfassten die hoheitlichen Kontroll– und Überwachungsaufgaben des Bundesamts für Wald zunächst den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes für Forstpflanzen und –erzeugnisse sowie des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes. Zu den Aufgaben im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes zählten z.B. die Importkontrollen von Forstpflanzen und Holz; beim Forstlichen Vermehrungsgutgesetz z.B. die Saatgutprüfung.

Ab dem Jahr 2013 kamen aufgrund von EU–Vorgaben weitere Aufgaben hinzu, die für das Bundesforschungszentrum mit zusätzlichem Personalaufwand verbunden waren. Im Bereich des Pflanzenschutzgesetzes betraf dies die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2013/92/EU im Wege der Verpackungsholz–Kontroll–Verordnung²7, wonach Verpackungsholz mit spezifizierten Warenarten (Steinware) mit Ursprung in China vor der Zollfreigabe zu kontrollieren war. Mit dem Holzhandelsüberwachungsgesetz²8 wurde das Bundesamt für Wald als zuständige Behörde für die Durchführung mehrerer EU–Verordnungen benannt, die auf eine Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags abzielten. Dabei handelte es sich um Kontrollen im Rahmen des Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die EU (FLEGT – Forest Law Enforcement, Governance and Trade) sowie der Verpflichtunn gen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in den Verkehr bringen (European Timber Regulation).

(2) Gemäß BFWG durfte das Bundesamt für Wald die Gebühren für seine Kontrollen erst nach festgestelltem Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Bestimmungen einheben. Davon ausgenommen waren allerdings Gebühren für Verpackungsholzund FLEGT–Kontrollen, weil bereits die EU–Vorschriften die Vergebührung erlaubten. Für die Bedeckung des zusätzlichen Kontrollaufwands gab es mit dem Ministerium keine Regelung.

²⁷ BGBl. II 91/2013 i.d.g.F.

²⁸ BGBl. I 178/2013 i.d.g.F.

RH

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Ab dem Jahr 2016 legte das Bundesforschungszentrum dem Ministerium Rechnungen über den zusätzlichen Aufwand aus der Umsetzung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes. Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Einnahmen im Leistungsbereich hoheitlicher Tätigkeiten dar:

Tabelle 16: Leistungsbereich hoheitliche Tätigkeiten, Entwicklung der Einnahmen

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
		in %			
direkte Einnahmen	307.480	245.924	360.026	267.213	-13
davon Ministerium	0	0	172.899	77.644	_

Quelle: BFW

Im Jahr 2017 kam das Ministerium den Zahlungen zuerst nicht zur Gänze nach, weil es dem Bundesforschungszentrum anstatt der in Rechnung gestellten rd. 209.000 EUR anteilig rd. 77.600 EUR vergütete. Den Restbetrag erhielt das Bundesforschungszentrum im Juni 2018.

Der RH wies darauf hin, dass die hoheitlichen Kontrollaufgaben des Bundesamts für Wald aufgrund von EU–Vorgaben seit der Ausgliederung deutlich zunahmen, der zusätzliche Aufwand jedoch in der Basiszuwendung des Bundesforschungszentrums keine ausreichende Berücksichtigung fand.

Der RH empfahl dem Ministerium, auf eine budgetäre Bedeckung der zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts für Wald hinzuwirken und dem Bundesforschungszentrum den daraus entstandenen Aufwand jährlich zu ersetzen.

- 25.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums teile es die Empfehlung des RH. Die Abdeckung von zusätzlichen Aufwendungen aus der Bundesamtstätigkeit aus dem laufenden Budget sei oftmals mit Zwängen und Schwierigkeiten behaftet, was zu Unsicherheiten bei der Finanzierung führe. Beim Holzkontrollgesetz habe dies nur teilweise sichergestellt werden können.
- (1) Für die Vollziehung seiner hoheitlichen Aufgaben hob das Bundesamt für Wald Gebühren ein, die es mit Zustimmung des Ministeriums festsetzte. Diese hatten kostendeckend zu sein und waren im Amtsblatt des Bundesamts für Wald kundzumachen. Das Bundesamt für Wald kalkulierte die Gebühren im Bereich der Kontrollen gemäß Pflanzenschutzgesetz teilweise selbst, einzelne Gebührentarife übernahm es vom Bundesamt für Ernährungssicherheit. Tarifanpassungen des Bundesamts für Ernährungssicherheit wurden nicht immer übernommen, wodurch das Bundesamt für Wald zwischenzeitig veraltete Tarife auswies.



Im Jahr 2018 kalkulierte das Bundesamt für Wald die Tarife für die Pflanzenschutzgebühren aufgrund einer Änderung der Verpackungsholz–Kontroll–Verordnung²⁹ neu. Die Berechnung beruhte auf einer detaillierten Kalkulation der benötigten Personalressourcen und des Sachaufwands.

- (2) Das Bundesamt für Wald verfasste im Dezember 2018 einen Leitfaden für das Mahnwesen und Forderungsmanagement im Bereich der Bundesamtsbescheide. Die Höhe der Mahngebühren war im Amtsblatt des Bundesamts für Wald nicht ausgewiesen. Im Vergleich dazu wies das Bundesamt für Ernährungssicherheit in seinem Amtsblatt die Mahngebühren aus.
- 26.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundesamt für Wald einzelne Gebührentarife ohne Kalkulation vom Bundesamt für Ernährungssicherheit übernahm und außerdem Änderungen nicht zeitnah nachvollzog. Dadurch war nicht sichergestellt, dass die Tarife kostendeckend waren.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Gebühren für die hoheitlichen Kontrolltätigkeiten des Bundesamts für Wald so festzulegen, dass sie die tatsächlichen Kosten abdecken.

(2) Der RH hielt zudem kritisch fest, dass das Bundesamt für Wald die Mahngebühren nicht im Amtsblatt veröffentlichte.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Mahngebühren des Bundesamts für Wald im Amtsblatt zu veröffentlichen, damit auch Gebühren, die bei Zahlungsverzug anfallen, transparent ausgewiesen sind.

26.3 Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums arbeite es gemeinsam mit dem Ministerium an der Umsetzung der Empfehlung, wonach die Gebühren für die hoheitliche Kontrolltätigkeit des Bundesamts für Wald die tatsächlichen Kosten abdecken sollen.

Die Mahngebühren würden wieder im Amtsblatt veröffentlicht.

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Verpackungsholz–Kontroll– Verordnung geändert wird, BGBI. II 267/2018



Wirtschaftliche Lage

Gewinn- und Verlustrechnung

27.1 (1) Das Bundesforschungszentrum erwirtschaftete in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils ein positives Jahresergebnis, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 17: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Bundesforschungszentrums

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
		in %			
Basiszuwendung des Bundes	15.500	15.500	15.500	15.500	0
Einnahmen aus Dienstleistungen¹	7.009	6.596	7.290	7.268	4
sonstige betriebliche Erträge²	325	283	725	412	27
Summe Erträge	22.834	22.379	23.515	23.180	2
Sachaufwand für Material und sonstige Leistungen	1.861	1.838	1.380	1.540	-17
Personalaufwand	16.659	16.546	18.158	17.773	7
Abschreibungen	717	740	719	732	2
sonstige betriebliche Aufwendungen	3.382	3.103	3.175	3.132	-7
Summe Aufwendungen	22.619	22.227	23.432	23.177	2
Jahresergebnis	225	153	83	4	-98
Jahresergebnis laut genehmigtem Budget	-663	185	113	24	_

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFW

Die Erträge stiegen im Zeitraum 2014 bis 2017 um 2 %. Während die Einnahmen aus Dienstleistungen (Drittmittel und hoheitliche Einnahmen) um 4 % stiegen, erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Erträge um mehr als ein Viertel, weil das Ministerium u.a. die Kosten für zusätzliche gesetzliche Aufgaben des Bundesamts für Wald finanzierte. Der Gesamtaufwand stieg insbesondere aufgrund der Personalkosten.

¹ inklusive Bestandsveränderungen

² inklusive aktivierter Eigenleistungen



Im Jahr 2014 fiel das Jahresergebnis entgegen den Budgetannahmen deutlich besser aus, weil vor allem die Einnahmen im Forschungsbereich mehr als doppelt so hoch ausfielen wie geplant. In den Jahren 2015 bis 2017 erreichte das Bundesforschungszentrum die erwarteten Jahresergebnisse nicht zur Gänze. Für das Jahr 2018 erwartete das Bundesforschungszentrum ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 0,67 Mio. EUR aufgrund der Übersiedlung der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort nach Traunkirchen (u.a. wegen Einnahmenausfällen im Kursbetrieb bzw. Kosten für die Standortverlegung).

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Drittmittelbereichs (ohne hoheitliche Tätigkeiten) des Bundesforschungszentrums im Zeitraum 2014 bis 2017:

Tabelle 18: Entwicklung des Drittmittelbereichs

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
		in %			
Drittmitteleinnahmen (inklusive Bestandsveränderungen)	6.882	6.506	7.312	7.005	2
davon Programm für Ländliche Entwicklung	582	777	838	1.255	116
abzüglich Aufwendungen	6.725	6.206	7.193	7.404	10
Drittmittelergebnis	157	300	120	-399	_

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFW

Die Drittmitteleinnahmen (inkl. Bestandsveränderungen) erhöhten sich im überprüften Zeitraum um 2 %, die Einnahmen aus dem Programm für Ländliche Entwicklung verdoppelten sich. Das negative Drittmittelergebnis aus dem Jahr 2017 war u.a. auf noch nicht abrechenbare Vorleistungen für Projekte zurückzuführen.

27.2 Der RH wies darauf hin, dass der deutliche Rückgang der Jahresüberschüsse von 2014 bis 2017 um 98 % insbesondere auf den Anstieg des Personalaufwands sowie noch nicht abrechenbare Drittmittelprojekte zurückzuführen war. Zu den insgesamt positiven Jahresergebnissen ab dem Jahr 2016 trugen vor allem Einnahmen aus zusätzlichen Aufträgen des Ministeriums (die permanente Österreichische Waldinventur, INSPIRE) und Zahlungen für zusätzliche gesetzliche Aufgaben des Bundesamts für Wald bei.



Bilanz

28.1 (1) Die einzelnen Bilanzpositionen des Bundesforschungszentrums entwickelten sich im Zeitraum 2014 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 19: Entwicklung der Bilanz des Bundesforschungszentrums

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
		in %			
Anlagevermögen	4.783	4.779	4.842	5.103	7
Umlaufvermögen	4.375	5.395	5.892	8.969	105
davon Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.513	4.694	4.364	7.285	190
Rechnungsabgrenzung	299	397	398	380	27
Summe AKTIVA	9.457	10.571	11.132	14.452	53
Eigenkapital	2.136	2.289	2.372	2.377	11
Investitionskostenzuschüsse	223	1.057	1.242	3.887	1.645
Rückstellungen	5.221	5.242	6.021	6.173	18
Verbindlichkeiten	1.754	1.909	1.384	1.846	5
Rechnungsabgrenzung	123	73	112	169	38
Summe PASSIVA	9.457	10.571	11.132	14.452	53

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFW

Die Verdoppelung des Umlaufvermögens in den Jahren 2014 bis 2017 war vor allem auf die Finanzierungsbeiträge des Ministeriums für das Projekt Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen zurückzuführen. Dabei handelte es sich um Vorauszahlungen. Dadurch erhöhte sich das Bankguthaben ab dem Jahr 2015 um insgesamt 3,61 Mio. EUR, weil die Auszahlungen erst ab dem Jahr 2018 erfolgten. Im gleichen Ausmaß stiegen die Investitionskostenzuschüsse an.

Der Anstieg der Rückstellungen um 18 % ergab sich insbesondere durch eine Neubewertung der Abfertigungs– bzw. Jubiläumsrückstellung. Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben betrugen im Jahr 2017 insgesamt 1,64 Mio. EUR (2014: 1,48 Mio. EUR). Dies entsprach 27 % der gesamten Rückstellungen.

Das Eigenkapital stieg aufgrund der Jahresüberschüsse von 2,14 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 2,38 Mio. EUR im Jahr 2017. Darin enthalten war eine Gewinnrücklage (0,37 Mio. EUR) für künftige Projektanbahnungen und die strategische Ausrichtung des Bundesforschungszentrums sowie der kumulierte Bilanzgewinn in Höhe von 1,02 Mio. EUR.



- (2) Laut einem Gutachten vom Dezember 2018 zur bilanziellen Behandlung der Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Forstlichen Bildungszentrum Traunkirchen war der Mietvertrag mit dem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen B als kreditfinanzierter Kauf anzusehen. Demnach sollte sich das Anlagevermögen der Bilanz des Jahres 2018 um den Wert des Grundstücks und des Gebäudes (insgesamt 36,42 Mio. EUR) erhöhen und die Verbindlichkeiten sollten im gleichen Ausmaß steigen.
- Der RH kritisierte, dass das Ministerium dem Bundesforschungszentrum ab dem Jahr 2015 im Voraus Finanzierungsbeiträge für das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen zahlte, obwohl der Mittelbedarf erst im Jahr 2018 entstand.

Der RH empfahl dem Ministerium, Finanzierungsbeiträge nur dann zu leisten, wenn fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen sind bzw. ein tatsächlicher konkreter Bedarf besteht, um öffentliche Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der RH wies darauf hin, dass die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben mehr als ein Viertel der gesamten Rückstellungen ausmachten und seit dem Jahr 2014 um rd. 160.000 EUR zunahmen.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben in den kommenden Jahren – etwa durch den Abbau von Resturlauben – deutlich zu senken.

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Grundsatz der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Ministerium immer verfolge. Der vorliegende Fall stelle eine Ausnahme dar, da die Vorauszahlungen vor dem Hintergrund der Mittelbereitstellung zum Zahlungszeitpunkt erfolgt seien. Dies hätte zu späteren Zeitpunkten nicht gewährleistet werden können. In Hinkunft werde von Seiten des Ministeriums darauf noch größeres Augenmerk gelegt.

Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums, des Wirtschaftsrats und des Ministeriums sei die Thematik der Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben ein fixer Punkt bei den Diskussionen der Leitungen der Institute und der Forstlichen Ausbildungsstätten und beim Wirtschaftsrat. Beispielsweise sei für die im Zuge des Umbaus und der Übersiedlung der Forstlichen Ausbildungsstätte von Ort nach Traunkirchen angefallenen Zeiten ein Abbauplan für den Sommer 2019 erarbeitet worden.

Der RH entgegnete dem Ministerium, dass öffentliche Mittel gemäß dem Budgetgrundsatz der Effizienz ausnahmslos sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind. Für die frühzeitigen Auszahlungen der Finanzierungsbeiträge an das Bundesforschungszentrum gab es jedoch weder eine Notwendigkeit noch einen konkreten



Mittelbedarf. Im Hinblick auf die ins Treffen geführte Mittelbereitstellung erinnerte der RH das Ministerium an die Vorgaben gemäß BHG 2013, wonach die nicht verbrauchten Budgetmittel in eine Rücklage fließen und in späteren Finanzjahren ausgegeben werden können. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

- 29.1 (1) Das Bundesforschungszentrum erstellte ab dem Jahr 2014 eine Risikomatrix, die es jährlich überarbeitete. Dabei kategorisierte es seine Risiken in fünf Bereiche und stellte 13 Risiken nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe dar. Ende des Jahres 2018 stufte das Bundesforschungszentrum folgende Risiken als kritisch ein:
 - "Datensicherheit und -verlust, IT-Systeme bzw. Ausfall der IT-Kernsysteme" sowie
 - "Personalmangel", falls Drittmittelprojekte nicht mit Stammpersonal durchgeführt werden können und zusätzliches Personal benötigt wird.

Es überarbeitete während der Gebarungsüberprüfung seinen Risikobericht 2018 und ergänzte ihn um zuständige Personen. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings meldete das Bundesforschungszentrum quartalsmäßig dem Ministerium eine Auflistung seiner Risiken.³⁰

(2) Die Interne Revision des Ministeriums kritisierte in ihrem Bericht aus dem Jahr 2014 fehlende Regelungen zum IKS des Bundesforschungszentrums. Daraufhin erarbeitete das Bundesforschungszentrum drei IKS—Handbücher für die Bereiche Controlling und Finanzen, Personal sowie IT, in denen es wesentliche Prozessabläufe abbildete, Risiken identifizierte, Kontrolltätigkeiten beschrieb und die Zuständigkeiten regelte.

Der RH stellte bei der Umsetzung der vorgesehenen Kontrollen folgende Mängel fest:

- die Soll-Ist-Vergleiche der Auslastung bei Kursen in den Forstlichen Ausbildungsstätten waren nicht dokumentiert;
- die Kontrolle der Nebengebühren laut Gehaltsgesetz war nicht vollständig dokumentiert, da bis Ende 2018 zwei von 13 Organisationseinheiten keine diesbezügliche Meldung an die Direktion abgaben.

gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, BGBI. II 511/2012, Anlage 2



29.2 Der RH hielt kritisch fest, dass einzelne im IKS vorgesehene Kontrollen nicht oder nicht vollständig dokumentiert wurden.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die in den IKS-Beschreibungen vorgesehenen Kontrollen durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 29.3 Laut dem Bundesforschungszentrum seien die Kontrollmechanismen und die Dokumentation, um die Vorgaben des IKS zu erfüllen, bereits teilweise implementiert bzw. nach den Feststellungen der Internen Revision 2017 für den Personalbereich in Umsetzung. Teilweise handle es sich um sehr zeitintensive Maßnahmen (z.B. Prüfung und Aktualisierung aller Arbeitsplatzbeschreibungen), die nur unter Mitwirkung aller Führungskräfte möglich seien und daher längere Zeitspannen benötigen würden.
- (1) Das Bundesforschungszentrum war laut Bundes–Public Corporate Governance Kodex³¹ verpflichtet, eine Interne Revision einzurichten. Mangels einer eigenen Internen Revision beauftragte der Leiter des Bundesforschungszentrums im Dezember 2013 erstmals die Interne Revision des Ministeriums mit einer Prüfung des IKS sowie der Management– und Steuerungsinstrumente. Der Bericht erging im Jänner 2015 zur Information an den Eigentümervertreter sowie an den stellvertretenden Vorsitzenden des Wirtschaftsrats im Ministerium. Laut Sitzungsprotokollen informierte der Leiter den Wirtschaftsrat nicht über die Ergebnisse der Prüfung.

Ab dem Jahr 2015 beauftragte der Leiter einen externen Dienstleister mit den Aufgaben der Internen Revision und informierte fortan den Wirtschaftsrat über die Ergebnisse der jährlichen Prüfung. Das Bundesamt für Wald war als nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums nicht Gegenstand einer Revisionsprüfung.

(2) Das Bundesforschungszentrum führte eine Evidenzliste über die Empfehlungen der Internen Revision. Darin fehlten Angaben zu den für die Umsetzung zuständigen Personen.

Mit Stand November 2018 waren folgende Empfehlungen, die bereits vier Jahre zuvor getroffen wurden, weiterhin nicht vollständig umgesetzt:

- Durchführung flächendeckender Mitarbeitergespräche sowie deren Dokumentation in der Personalstelle;
- Festlegung von Zielvereinbarungen mit allen Bediensteten im Rahmen der Mitarbeitergespräche sowie
- durchgängige bzw. aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen.

Der Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung wurde am 30. Oktober 2012 beschlossen und regelte die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.



30.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Leiter des Bundesforschungszentrums dem Wirtschaftsrat die Berichte der Internen Revision erst ab dem Jahr 2016 vorlegte. Weil der Wirtschaftsrat keine Kenntnis über den Revisionsbericht des Jahres 2014 hatte, war seine Aufsichtsfunktion eingeschränkt.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, den Wirtschaftsrat über die Berichte der Internen Revision zu informieren.

Weiters hielt er kritisch fest, dass die Interne Revision des Ministeriums keine Prüfungen des Bundesamts für Wald als nachgeordnete Dienststelle durchführte.

Der RH empfahl dem Ministerium, das Bundesamt für Wald als nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums in die Revisionsplanung der Internen Revision miteinzubeziehen, um etwaige prüfungsfreie Räume zu vermeiden.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundesforschungszentrum mehrere Empfehlungen der Internen Revision vier Jahre lang nicht vollständig umsetzte und für die Umsetzung auch keine Verantwortlichen namhaft machte.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, auf eine zügige Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision zu achten und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums und des Wirtschaftsrats sei der Inhalt des ersten Revisionsberichts den Mitgliedern des Wirtschaftsrats mündlich zur Kenntnis gebracht worden. In den Folgejahren seien alle Berichte an den Wirtschaftsrat übermittelt und im Rahmen der Sitzungen besprochen worden.

Das Bundesforschungszentrum führte weiters aus, dass die verantwortlichen Personen für die operative Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision künftig nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich von der Leitung festgelegt würden und dass dies dokumentiert werde.

Das Ministerium stimmte dem RH zu. Um prüfungsfreie Räume zu vermeiden, werde das Bundesamt für Wald jedenfalls, entsprechend der Empfehlung des RH, in die Revisionsplanung der Internen Revision miteinbezogen.



Personal

Entwicklung des Personalaufwands

- 31.1 (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesforschungszentrums wiesen unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse auf:
 - Beamtinnen und Beamte;
 - Vertragsbedienstete mit Dienstbeginn vor der Ausgliederung bis 31. Dezember 2004;
 - Vertragsbedienstete mit Dienstbeginn nach der Ausgliederung ab 1. Jänner 2005 (sowohl mit unbefristeten als auch befristeten Dienstverhältnissen) sowie
 - Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß Kollektivvertrag der Österreichischen Bundesforste mit Dienstbeginn vor der Ausgliederung bis 31. Dezember 2004.

Die Personalangelegenheiten nahmen – je nach Beschäftigungsverhältnis – das Ministerium (Beamtinnen und Beamte) oder das Bundesforschungszentrum (übrige Bedienstete) wahr. Die Dienstaufsicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten einschließlich des Weisungsrechts hatte der Leiter des Bundesforschungszentrums, der an die Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers gebunden war.

- (2) Laut BFWG war das Bundesforschungszentrum kollektivvertragsfähig; ein Kollektivvertrag sollte bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden. Bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung lag kein Kollektivvertrag vor. Für neu aufgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer galt somit zwischenzeitlich das Vertragsbedienstetengesetz 1948, u.a. mit Ausnahme des § 32, der den Kündigungsschutz regelte. Mit Stand 31. Dezember 2017 handelte es sich dabei um insgesamt 75 Personen. Laut einem vom Bundesforschungszentrum beauftragten Rechtsgutachten vom 27. September 2018 war für die betroffenen Bediensteten nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrags die Fortgeltung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 als Vertragsinhalt nicht vorgesehen und unzulässig. Demnach hätte eine Überstellung in den zu verhandelnden Kollektivvertrag zu erfolgen.
- 31.2 Der RH verkannte nicht, dass die Kollektivvertragsfähigkeit ausgegliederter Einrichtungen zu einer zunehmend schwer überschaubaren Anzahl an unterschiedlichen dienst— und besoldungsrechtlichen Regelungen bei Bundeseinrichtungen führte. Er bemängelte jedoch, dass das Bundesforschungszentrum 13 Jahre nach der Ausgliederung noch keinen Kollektivvertrag geschlossen hatte und damit der Intention des Gesetzgebers nicht entsprach.
- Laut den Stellungnahmen des Wirtschaftsrats und des Ministeriums würde der Leiter seit mehreren Jahren mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verhandeln. Der Wirtschaftsrat werde regelmäßig über den Verlauf der Gespräche informiert.



32.1 (1) Der Personalstand des Bundesforschungszentrums und die damit verbundenen Kosten stiegen im Zeitraum 2014 bis 2018, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 20: Personalstand und -aufwand

	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2014 bis 2017/18
			in %			
Personalaufwand	16,66	16,55	18,16	17,77	_	71
Personalstand	in Voll	zeitäquival	in Vollzeit- äquivalenten			
Beamtinnen und Beamte	83	80	79	78	77	-6
unbefristete Vertrags- bedienstete	147	149	148	149	151	4
befristete Vertragsbe- dienstete (Projekt- mitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter)	25	24	35	36	41	16
Arbeiterinnen und Arbeiter	7	7	7	6	6	-1
freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	1	2	2	2	2	1
Summe	263	261	272	272	277	14
			in Prozentpunkten			
Akademikeranteil	33	38	38	38	37	4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFW

Der Personalaufwand stieg zwischen 2014 und 2017 von 16,66 Mio. EUR auf 17,77 Mio. EUR (um 7 %) aufgrund von Neuaufnahmen, etwa befristeter Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, sowie Gehaltssteigerungen und Struktureffekten (Biennalsprünge). Während die Anzahl der Beamtinnen und Beamten von 2014 bis 2018 von rd. 83 VZÄ auf rd. 77 VZÄ zurückging, stieg insbesondere die Anzahl der befristeten Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter von rd. 25 VZÄ auf rd. 41 VZÄ an.

Der Anteil der Beschäftigten mit hohem Kündigungsschutz betrug rd. 58 % (Stand: 31. Dezember 2017). Dies betraf die Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbedienstete, die bereits vor der Ausgliederung in ein Arbeitsverhältnis zum Bundesforschungszentrum getreten waren.

(2) Der Anteil der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesforschungszentrums stieg nach Berechnungen des RH im überprüften Zeitraum von

Veränderung 2014 bis 2017, da bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine Angaben zum Personalaufwand des Jahres 2018 vorlagen



33 % auf 37 %. Bei den Fachinstituten lag der Akademikeranteil im Durchschnitt bei 57 %, in den Forstlichen Ausbildungsstätten im Durchschnitt bei 11 %.

Der RH hob hervor, dass die Mitarbeiteranzahl im überprüften Zeitraum vor allem durch die Anstellung befristeter Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter anstieg. Er wies auf den hohen Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit hohem Kündigungsschutz (rd. 58 %) hin, wodurch das Bundesforschungszentrum nur einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum hatte. Weiters wies er auf den für eine Forschungseinrichtung relativ niedrigen Akademikeranteil hin, der jedoch auch durch das breite Aufgabenspektrum bedingt war.

Personalüberlassung

- 33.1 (1) Das Bundesforschungszentrum schloss in den Jahren 2014 bis 2018 mit dem Ministerium zwei Vereinbarungen zur Personalüberlassung:
 - Im ersten Fall überließ das Bundesforschungszentrum dem Ministerium für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. März 2015 eine Mitarbeiterin im Ausmaß von 20 Wochenstunden.
 - Im zweiten Fall erfolgte die Überlassung einer Mitarbeiterin vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2017 für die Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming im Ministerium.

Beide Mitarbeiterinnen waren im Personalplan des Bundes für das Ministerium nicht berücksichtigt. Der dafür entstandene Aufwand war daher im Ministerium nicht als Personal—, sondern als Sachaufwand verbucht.

- (2) Seit 2014 schloss das Bundesforschungszentrum mit dem Europäischen Forstinstitut Überlassungsverträge für einen Mitarbeiter, der seine Funktion in Brüssel als "Liaison Officer" wahrnahm. Der zuletzt im Jahr 2017 unterzeichnete Vertrag hatte eine Laufzeit bis zum Jahr 2021. Bei dem Mitarbeiter handelte es sich um den ehemaligen Leiter des Bundesforschungszentrums. Im Zeitraum 2014 bis 2017 übernahm das Ministerium im Wege von Werkverträgen mit dem Bundesforschungszentrum insgesamt rd. 226.000 EUR der dafür entstandenen Kosten.
- (3) Für die unentgeltliche Überlassung von zwei Arbeitskräften (zu je 50 %) aus dem Fachbereich Controlling und Finanzen des Bundesforschungszentrums an das Sekreg tariat der IUFRO schloss das Bundesforschungszentrum keine schriftlichen Vereinbarungen. Die Überlassung von Personal regelte ein Vertrag des Ministeriums mit der IUFRO vom November 2012, der bis zur Gebarungsüberprüfung des RH im Bundesforschungszentrum nicht auflag.



Der RH kritisierte, dass das Bundesforschungszentrum im Zeitraum 2014 bis 2018 zwei Mitarbeiterinnen anstellte, die im Wege von Personalüberlassungen überwiegend Leistungen für das Ministerium erbrachten. Dies führte nach Ansicht des RH zu "grauen" Planstellen und minderte die Steuerungsfunktion des Personalplans des Bundes (TZ 24).

Der RH empfahl dem Ministerium, den Personalplan des Bundes einzuhalten und so für Transparenz der Personalaufwendungen zu sorgen.

Weiters kritisierte der RH, dass das Ministerium der IUFRO zwar eine Personalüberlassung vertraglich zusagte, jedoch dafür Personal des Bundesforschungszentrums überließ. Er hielt kritisch fest, dass das Bundesforschungszentrum für diese Personalüberlassung keine Vereinbarung mit der IUFRO traf und somit die Personalkosten für die überlassenen Bediensteten zur Gänze zu tragen hatte.

Der RH empfahl dem Ministerium, Personalüberlassungen an Dritte nur für das jeweils eigene Personal unter Beachtung des Personalplans des Bundes zu vereinbaren.

Weiters empfahl er dem Bundesforschungszentrum, Personalüberlassungen schriftlich zu vereinbaren und dabei auch die Kostentragung zu regeln.

Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, es werde zukünftig etwaige Personalüberlassungen ausschließlich schriftlich mit klarer Regelung der Kostentragung vereinbaren.

Laut Stellungnahme des Ministeriums gebe es für die Wahl der dargestellten Beschäftigungsform andere Überlegungen, wie z.B. die Nutzung von synergetischen inhaltlichen Zusammenhängen.

Der RH erwiderte dem Ministerium, dass die beiden Mitarbeiterinnen dem Ministerium dauerhaft zur Verfügung standen, aber nicht im Personalplan des Bundes berücksichtigt waren, sondern den Personalstand des Bundesforschungszentrums erhöhten. Dadurch waren die Personalaufwendungen nicht transparent dargestellt. Auch die Steuerungsfunktion des Personalplans des Bundes wurde dadurch beeinträchtigt. Im Übrigen verwies der RH auf seine Gegenäußerung in TZ 24.



Einstufungen

- Der RH überprüfte anhand von Personalakten exemplarisch die verwendungs- und funktionsgruppenkonforme Einstufung sowie die Vorrückungen in den Gehaltsstufen. Er stellte Folgendes fest:
 - Laut BFWG war nach der Ausgliederung des Bundesforschungszentrums der Abschluss sondervertraglicher Regelungen nach § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 nicht mehr zulässig. Dennoch schloss das Bundesforschungszentrum im Februar 2005 und im Februar 2007 zwei Sonderverträge mit Dienstnehmern des Fachbereichs IT.
 - In einem vom RH überprüften Fall war die Verwendungsänderung im Jahr 2009, in einem zweiten Fall die Überstellung in eine höhere Funktionsgruppe im Jahr 2013 nicht nachvollziehbar, weil Grundlagen für die Bewertung der Arbeitsplätze (etwa Arbeitsplatzbeschreibungen) fehlten. Wie die Interne Revision bereits 2014 aufgezeigt hatte (siehe TZ 30), waren Arbeitsplatzbeschreibungen nicht durchgängig vorhanden.
 - Laut Vertragsbedienstetengesetz 1948 war u.a. das Besoldungsdienstalter ausschlaggebend für die besoldungsrechtliche Einstufung und somit die Höhe der Bezüge. Trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung stufte das Bundesforschungszentrum in den Jahren 2005 und 2007 drei Bedienstete besser ein. In zwei Fällen billigte es ab Dienstbeginn höhere Gehaltsstufen und beließ sie unverändert; in einem Fall gab es vorübergehend eine höhere (Sonder–)Einstufung, die nach knapp zwei Jahren im Jahr 2009 wieder zurückgenommen wurde.
- 34.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich im Personalstand des Bundesforschungszentrums Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer befanden, denen das Bundesforschungszentrum nach der Ausgliederung bis zum Jahr 2007 entgegen den Bestimmungen des BFWG sondervertragliche Regelungen zugestand. Er kritisierte, dass Arbeitsplatzbeschreibungen nicht durchgängig vorlagen und somit u.a. die Arbeitsplatzbewertungen, die Verwendungsänderungen und die Überstellung in höhere Funktionsgruppen im Bundesforschungszentrum nicht in allen vom RH überprüften Fällen nachvollziehbar waren.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Arbeitsplatzbeschreibungen zu vervollständigen. Damit sollte auch die Wertigkeit der Arbeitsplätze nachvollziehbar dokumentiert werden.

Weiters kritisierte er, dass die Gehaltsstufen im Bundesforschungszentrum nicht in allen überprüften Fällen den Vorgaben des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entsprachen. Das Bundesforschungszentrum billigte somit einzelnen Bediensteten eine Besserstellung und somit höhere Bezüge als gesetzlich vorgesehen zu.



Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die besoldungsrechtliche Einstufung nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu ermitteln.

34.3 Laut der Stellungnahme des Bundesforschungszentrums würden die Arbeitsplatzbeschreibungen künftig im Rahmen der Mitarbeitergespräche geprüft und an veränderte Tätigkeits— und Aufgabenbereiche angepasst. Für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Mitarbeitergespräch ablehnen, müsse bei Änderung des Tätigkeits— und Aufgabenbereichs die Arbeitsplatzbeschreibung außerhalb des Mitarbeitergesprächs angepasst werden. Die Arbeitsplatzbeschreibungen sollen in elektronischer Form auch zentral in der Personalstelle abgelegt werden.

Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Einstufung teilten das Bundesforschungszentrum, der Wirtschaftsrat und das Ministerium in ihren Stellungnahmen mit, die Kritik beziehe sich auf einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (fünf Personen), die kurz nach der Ausgliederung aufgenommen worden seien. Das Bundesforschungszentrum stufe neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß BFW-Gesetz nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein.

Personalentwicklung

35.1 (1) Das interne Unternehmenskonzept des Bundesforschungszentrums enthielt als wesentliche quantitative Vorgabe für die Entwicklung des Mitarbeiterstands die Anzahl der Pensionierungen bis zum Jahr 2020 und deren etwaige Nachbesetzungen. Demnach sollten sechs von 23 der angeführten Stellen nicht nachbesetzt werden.

Außerdem thematisierte der Leiter des Bundesforschungszentrums das Thema Personalentwicklung bei den jährlich stattfindenden Zielvereinbarungsgesprächen mit den Institutsleitern. Ein schriftliches Personalentwicklungskonzept, das ausgehend von der strategischen Ausrichtung des Leistungsangebots und des Personalbedarfs den stellenspezifisch erforderlichen Aus— und Weiterbildungsbedarf darstellte, lag nicht vor.

(2) Alle Organisationseinheiten sollten Mitarbeitergespräche führen und dokumentieren. Nach den Gesprächen sollte eine Meldung an die Direktion ergehen. Laut den Aufzeichnungen des Bundesforschungszentrums erfolgten in den Jahren 2016 und 2017 durchschnittlich 29 Mitarbeitergespräche (Personalstand 2017: 285 Personen). Für die im Jahr 2018 geführten Mitarbeitergespräche lag bis Ende 2018 keine Dokumentation vor. Auch Berichte der Internen Revision wiesen ab dem Jahr 2014 auf das Fehlen flächendeckender Mitarbeitergespräche hin (siehe TZ 30).



35.2 (1) Der RH bemängelte, dass das Bundesforschungszentrum kein Personalentwicklungskonzept hatte, um den Entwicklungsbedarf des Personals gemäß dem Unternehmenskonzept zu planen und Maßnahmen für die stellenspezifische Aus- und Weiterbildung abzuleiten.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass im Bundesforschungszentrum in den Jahren 2016 und 2017 lediglich mit rd. 10 % der Bediensteten Mitarbeitergespräche geführt wurden und Ende 2018 noch kein Gesamtüberblick über die durchgeführten Mitarbeitergespräche des Jahres vorgelegt werden konnte. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Interne Revision des Bundesforschungszentrums bereits im Jahr 2014 auf das Fehlen flächendeckender Mitarbeitergespräche hingewiesen hatte.

Der RH empfahl daher dem Bundesforschungszentrum, flächendeckend Mitarbeitergespräche zu führen.

Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, es folge der Empfehlung und werde im Zuge der Erarbeitung des neuen Unternehmenskonzepts 2021 bis 2025 auch ein gesamtheitliches Personalentwicklungskonzept erarbeiten.

Im Jahr 2017 sei die Meldung der jährlichen Mitarbeitergespräche in Form von unterschriebenen Listen an die Leitung und die Personalstelle eingeführt worden. Im ersten Jahr der Umstellung sei diese Maßnahme noch nicht befriedigend von den Führungskräften umgesetzt worden. Sowohl von der Leitung als auch von der Personalstelle sei daraufhin erneut auf diese dringliche Verpflichtung hingewiesen worden. Diese würde auch geprüft und dokumentiert.

Laut Stellungnahmen des Ministeriums und des Wirtschaftsrats werde der Leiter die Leitungsebene jährlich anweisen, Mitarbeitergespräche zu führen und eine entsprechende Dokumentation einzufordern.

Im Jahr 2018 lag der Frauenanteil in der gesamten Belegschaft bei rd. 35 % (in VZÄ). Zur Förderung von Frauen und zur Erhöhung des Frauenanteils in höherwertigen Verwendungen (Funktionen) formulierte das Bundesforschungszentrum keine spezifischen Ziele oder Maßnahmen. Ab 1. Jänner 2019 befanden sich vier Frauen unter den insgesamt 36 Leitungsfunktionen (rd. 11 %; Instituts–, Abteilungs– bzw. Fachbereichsleitungen).



Der RH wies darauf hin, dass es im Bundesforschungszentrum keine spezifischen Ziele für die Förderung von Frauen in Leitungsfunktion gab und Frauen in Leitungsfunktionen mit einem Anteil von rd. 11 % unterrepräsentiert waren.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, den Anteil von Frauen in unterschiedlichen Verwendungen bzw. Funktionen zu erhöhen und entsprechende Ziele im Rahmen der Personalentwicklung zu verankern.

Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums erarbeite es einen Frauenförderplan, der auch Richtwerte für die Stellenbesetzung mit Frauen in unterschiedlichen Verwendungen enthalten solle. Dieser Frauenförderplan solle bei der
Stellenbesetzung gemäß Personalentwicklungsplan berücksichtigt werden. Das
Bundesforschungszentrum habe auch eine Frauenbeauftragte nominiert, die Fragen
der Frauenförderung wesentlich mitgestalte.

Compliance

37.1 (1) Für Compliance—Themen war der Leiter des Fachbereichs Internationale Zusammenarbeit zuständig, der direkt an den Leiter des Bundesforschungszentrums berichtete. Eine Weisungsfreistellung in Bezug auf seine Aufgaben als Compliance—Verantwortlicher unterblieb.

Das Bundesforschungszentrum berücksichtigte Compliance–Richtlinien in seinem Verhaltenskodex, der u.a. die Themenbereiche Vertraulichkeit, Nebenbeschäftigungen, Vorteils– und Geschenkannahme sowie die Nutzung von betrieblichen Ressourcen beinhaltete. Der Compliance–Verantwortliche informierte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Verhaltenskodex. Regelmäßige Schulungen zu diesem Thema führte das Bundesforschungszentrum nicht durch.

- (2) Der Leiter der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach war auch Geschäftsführer eines Vereins. Aufgrund der Unentgeltlichkeit handelte es sich nicht um eine meldepflichtige Nebenbeschäftigung. Arbeiten für den Verein führte er allerdings gemäß einer mündlichen Vereinbarung mit dem Leiter des Bundesforschungszentrums während seiner regulären Arbeitszeit durch.
- 37.2 (1) Der RH merkte kritisch an, dass der Compliance–Verantwortliche in Bezug auf seine Aufgaben nicht weisungsfrei war. Weiters bemängelte der RH, dass das Bundesforschungszentrum keine regelmäßigen Compliance–Schulungen für seine Bediensteten durchführte.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, den Compliance-Verantwortlichen im Hinblick auf seine Aufgaben weisungsfrei zu stellen und regelmäßig Compliance-Schulungen durchzuführen, um das Personal für dieses Thema zu sensibilisieren.



(2) Der RH kritisierte, dass der Leiter der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach während seiner regulären Arbeitszeit eine Tätigkeit als Geschäftsführer eines Vereins wahrnahm und es zwischen ihm und dem Bundesforschungszentrum darüber keine schriftliche Vereinbarung gab, weshalb das Ausmaß der Tätigkeit nicht begrenzt war.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Arbeitszeitsonderregelungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in schriftlichen Vereinbarungen festzuhalten und den Personaleinsatz für Dritte während der Dienstzeit zu untersagen.

37.3 Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums werde der Leiter die Weisungsfreiheit des Mitarbeiters in seiner Funktion als Compliance-Verantwortlicher in einem Nachtrag zum Dienstvertrag vereinbaren.

Die kritisierte, arbeitsrechtlich nicht vereinbarte Arbeitszeitsonderregelung mit der betroffenen Person habe das Bundesforschungszentrum gelöst. Arbeitszeitsonderregelungen würden zukünftig gemäß den arbeitsrechtlichen Grundlagen geprüft und schriftlich vereinbart bzw. untersagt.



Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

- (1) Die Führungsspannen in den Abteilungen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wären dem Umfang und der Komplexität des Leistungsspektrums anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. (TZ 4)
- (2) Bei künftigen Personalentscheidungen sollte geprüft werden, ob Unterstützungsleistungen durch Zukauf wirtschaftlicher zu erbringen sind. Für allfällig freiwerdende Personalressourcen wären alternative Verwendungen zu analysieren. (TZ 4)
- (3) Der Wirtschaftsrat wäre über Geschäfte mit seinen Mitgliedern sowie mit Unternehmen, in denen der Leiter des Bundesforschungszentrums eine Organfunktion wahrnimmt, vorab zu informieren und dessen Zustimmung wäre einzuholen. Die Beratung im Wirtschaftsrat wäre ohne das befangene Mitglied zu führen. (TZ 6)
- (4) Mehrjährige Unternehmenskonzepte wären durchgängig um überprüfbare Zielbeschreibungen zu ergänzen und mit geeigneten Messgrößen oder Meilensteinen zu versehen, um den Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung beurteilen zu können. (TZ 9)
- (5) Die Umsetzung der im Arbeitsprogramm vereinbarten Projekte und Aufgaben wäre nicht nur inhaltlich, sondern verstärkt auch in finanzieller Hinsicht zu beurteilen; daraus sollten Schlüsse für die künftige Projektplanung gezogen werden. (TZ 10)
- (6) Die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten wären regelmäßig im Hinblick auf deren Kostendeckung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 12)
- (7) Die hohen Anteile der Personalressourcen, die keinem Leistungsbereich zugeordnet sind, sollten möglichst reduziert werden. Dieser Ressourcenanteil sollte auf Grundlage der geänderten Tätigkeitserfassung evaluiert werden; in Folge wären weitere Rationalisierungspotenziale zu identifizieren. (TZ 13)



- (8) Die Forschungsqualität wäre extern zu evaluieren und nach einer allfälligen Erweiterung des Fachbeirats um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wäre auch dessen Expertise zu berücksichtigen. (TZ 14)
- (9) Die Auslastung des Kursprogramms wäre regelmäßig zu evaluieren, um einen effizienten Kursbetrieb zu gewährleisten. Dabei wäre eine einheitliche Definition für die Aufstellung der Kursstatistiken festzulegen und die Kursteilnehmertage wären einheitlich zu definieren. Insbesondere wären pauschale Ansätze zu vermeiden. Auf Basis einer aussagekräftigen Kursstatistik wäre die Auslastung zu evaluieren. (TZ 16)
- (10) Für die Forstlichen Ausbildungsstätten sollte ein gemeinsames Konzept zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts– und Verpflegungsbetriebs entwickelt werden. (TZ 17)
- (11) Vor Beauftragungen wäre der Auftragswert sachgerecht zu ermitteln und darauf aufbauend wären die Auftragsvergaben entsprechend dem Bundesvergabegesetz durchzuführen. (TZ 23)
- (12) Die Gebühren für die hoheitlichen Kontrolltätigkeiten des Bundesamts für Wald sollten so festgelegt werden, dass sie die tatsächlichen Kosten abdecken. (TZ 26)
- (13) Die Mahngebühren des Bundesamts für Wald wären im Amtsblatt zu veröffentlichen, damit auch Gebühren, die bei Zahlungsverzug anfallen, transparent ausgewiesen sind. (TZ 26)
- (14) Die Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben sollten in den kommenden Jahren – etwa durch den Abbau von Resturlauben – deutlich gesenkt werden. (TZ 28)
- (15) Die in den Beschreibungen des Internen Kontrollsystems vorgesehenen Kontrollen wären durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 29)
- (16) Der Wirtschaftsrat wäre über die Berichte der Internen Revision zu informieren. (TZ 30)
- (17) Auf eine zügige Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision wäre zu achten und Verantwortlichkeiten wären festzulegen. (TZ 30)
- (18) Die Personalüberlassungen wären schriftlich zu vereinbaren; dabei sollte auch die Kostentragung geregelt werden. (TZ 33)



- (19) Die Arbeitsplatzbeschreibungen wären zu vervollständigen. Damit sollte auch die Wertigkeit der Arbeitsplätze nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 34)
- (20) Die besoldungsrechtliche Einstufung wäre nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu ermitteln. (TZ 34)
- (21) Ein Personalentwicklungskonzept sollte erstellt werden. (TZ 35)
- (22) Es wären flächendeckend Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 35)
- (23) Der Anteil von Frauen in unterschiedlichen Verwendungen bzw. Funktionen wäre zu erhöhen und entsprechende Ziele wären im Rahmen der Personalentwicklung zu verankern. (TZ 36)
- (24) Der Compliance-Verantwortliche wäre im Hinblick auf seine Aufgaben weisungsfrei zu stellen und es wären regelmäßig Compliance-Schulungen durchzuführen, um das Personal für dieses Thema zu sensibilisieren. (TZ 37)
- (25) Die Arbeitszeitsonderregelungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern wären in schriftlichen Vereinbarungen festzuhalten und der Personaleinsatz für Dritte während der Dienstzeit wäre zu untersagen. (TZ 37)

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- (26) In Anstellungsverträgen mit leitenden Funktionären wären die Abfertigungsansprüche entsprechend den Bedingungen im Angestelltengesetz zu vereinbaren; jedenfalls sollte bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Dienstnehmerin bzw. durch den Dienstnehmer keine Abfertigung zustehen. Weiters wäre eine Wertanpassung des Entgelts nur nach Zustimmung der zuständigen Organe zu gewähren. In Anstellungsverträge wäre eine Vereinbarung aufzunehmen, die klarstellt, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden zum Anstellungsvertrag bestehen. (TZ 5)
- (27) Im Hinblick auf die Aufgaben und der Struktur des Bundesforschungszentrums sollte auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Fachbeirats geachtet werden und auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft wären als Mitglieder zu bestellen. Dadurch sollte die wissenschaftliche Vernetzung des Bundesforschungszentrums gestärkt werden. (TZ 7)
- (28) Das Beteiligungsmanagement wäre unter Orientierung am Modell des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie weiterzuentwickeln und etwa eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen, um ein einheitliches Steuerungsverständnis sicherzustellen. Darin wären auch die



- ressortspezifischen Grundsätze der Eigentümerstrategie zu formulieren, die einen Rahmen für die fachspezifischen Vorgaben und die Unternehmensstrategien der Ausgliederungen bilden. (TZ 8)
- (29) Vor künftigen Immobilienentscheidungen wäre die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu konsultieren, um eine für den Bund insgesamt vorteilhafte Entscheidung allenfalls durch die Verwertung vorhandener Bundesimmobilien herbeizuführen. (TZ 18)
- (30) Finanzierungsbeiträge wären nicht im Voraus zu leisten und es wäre auf eine vertragliche Absicherung der Rückforderungsansprüche zu achten. (TZ 19)
- (31) Das Konzept für die Flächennutzung des Naturgefahren- und Forschungsclusters wäre umgehend zu finalisieren und eine Entscheidung über die künftige Nutzung zu treffen, um die Leerstandskosten im Ausmaß der Miete von monatlich rd. 20.300 EUR zu reduzieren. (TZ 22)
- (32) Ausgegliederte Rechtsträger wären nicht zur Umgehung des Personalplans des Bundes zu verwenden. (TZ 24)
- (33) Auf eine budgetäre Bedeckung der zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts für Wald wäre hinzuwirken und dem Bundesforschungszentrum der daraus entstandene Aufwand jährlich zu ersetzen. (TZ 25)
- (34) Finanzierungsbeiträge wären nur dann zu leisten, wenn fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen sind bzw. ein tatsächlicher konkreter Bedarf besteht, um so öffentliche Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. (**TZ 28**)
- (35) Das Bundesamt für Wald wäre als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in die Revisionsplanung der Internen Revision miteinzubeziehen, um etwaige prüfungsfreie Räume zu vermeiden. (TZ 30)
- (36) Der Personalplan des Bundes wäre einzuhalten und so für Transparenz der Personalaufwendungen zu sorgen. (TZ 33)
- (37) Personalüberlassungen an Dritte wären nur für das jeweils eigene Personal unter Beachtung des Personalplans des Bundes zu vereinbaren. (TZ 33)



Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- (38) Bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts wäre der Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums etwa die Unterbringung und Verpflegung im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, weitere Einsparungsziele und –maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. (TZ 9)
- (39) Das Entgelt für die permanente Österreichische Waldinventur sollte nicht nach entstandenen Leistungsstunden und Sachaufwand bemessen werden, sondern auf die Erbringung des Leistungsgegenstands abstellen. (TZ 15)
- (40) Vor einer Entscheidung über die Art des Erwerbs von Immobilien wären auch Kostenvergleichsrechnungen zwischen Miete und Kauf eines Objekts unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer und aller Nebenkosten anzustellen. (TZ 18)
- (41) Vertragsklauseln, die einseitig langfristig binden und somit ein Reagieren auf geänderte Anforderungen verhindern, wären zu vermeiden. (TZ 19)
- (42) Verträge wären bei Rechtsunsicherheit erst nach eindeutiger rechtlicher Klärung einer Ausschreibungspflicht und gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Finanzprokuratur abzuschließen. Dabei wäre sicherzustellen, dass Vertragsgestaltungen, bei denen die Ausschreibungspflicht rechtlich unklar ist, unterbleiben. (TZ 19)
- (43) Angesichts der Langfristigkeit des Mietverhältnisses für das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen und des mit der Finanzierung verbundenen Zinsänderungsrisikos sollte die Entwicklung des Euribor–Zinssatzes verfolgt werden und die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption wäre zu prüfen. (TZ 23)





Wien, im Mai 2020 Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Wirtschaftsrat

Vorsitz

Univ. Prof. Dipl.—Fw. Dr. Hubert Dürrstein (22. März 2005 bis 20. April 2015) **Dipl.—Ing. Dr. Johannes Schima** (seit 8. Juni 2015)

Stellvertretung

Dipl.—Ing. Dr. Johannes Schima (22. März 2005 bis 20. April 2015)

Mag. Hermine Hackl (8. Juni 2015 bis 15. Oktober 2018)

HR Dipl.—Ing.in Elfriede Moser (seit 7. Jänner 2019)

Leitung

Dipl.–Ing. Dr. Peter Mayer (seit 1. August 2010)

